

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Februar 2026, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Emil Küng, Obstalden
Ratsschreiber	Arpad Baranyi, Glarus
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 467 Feststellung der Präsenz

An der Morgensitzung sind folgende Ratsmitglieder abwesend:
Matthias Schnyder, Netstal
Hans Schubiger, Netstal

An der Nachmittagssitzung sind folgende Ratsmitglieder abwesend:
Edwin Koller, Mollis
Matthias Schnyder, Netstal
Hans Schubiger, Netstal
Barbara Rhyner, Elm
Stephan Muggli, Betschwanden

§ 468 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 28. Januar 2026 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 469

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)

B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)

C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei

E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

F. Änderung der Verordnung über die Fischerei

2. Lesung

(Berichte s. § 457, 17.12.2025, S. 914)

Steuergesetz (Abschaffung Steuerrekurskommission)

Das Wort wird nicht verlangt. Der Teilvorlage A ist zugestimmt.

Steuergesetz (Begrenzung Fahrkostenabzug)

Landesstatthalter *Markus Heer* äussert sich zum Antrag Schwitter zu Artikel 26 Absatz 2 aus erster Lesung und unterstützt die beantragte Anpassung in Bezug auf den zweiten Satzteil. – Der Antrag Schwitter sieht eine kosmetische Änderung vor, die richtig ist. Eine Anpassung des ersten Satzteils wäre jedoch keine gute Idee. Denn für den Fahrkostenabzug werden die Kosten pro Kilometer pauschal festgelegt. Richtig ist aber die Korrektur im zweiten Satzteil. Landrat Ruedi Schwitter möchte nicht, dass über die Begrenzung hinausgehende Fahrkosten geltend gemacht werden können.

Ruedi Schwitter, Näfels, beschränkt seinen Antrag aus erster Lesung auf den zweiten Satzteil von Artikel 26 Absatz 2.

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, spricht sich für Zustimmung zum nun angepassten Antrag Schwitter aus.

Das Wort zum in zweiter Lesung bereinigten Antrag Schwitter wird nicht mehr verlangt. Ihm ist zugestimmt.

Der *Vorsitzende* unterzieht die Teilvorlage B einer Abstimmung, nachdem an ihr mehr als eine Änderung vorgenommen wurde.

Abstimmung: Der Teilvorlage B ist mit 51 zu 1 Stimme bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Sarah Küng, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SP-Fraktion die Ablehnung der Gesetzesänderung. – Das Einsparpotenzial der Massnahme A.3 ist für den Kanton bescheiden. Gleichzeitig ist der Beitrag für die einzelnen Lernenden aber sehr wertvoll. Es geht um jährlich 20–30 Fahrtenentschädigungen für Lernende im Umfang von je 500 bis 1000 Franken. Im Verhältnis zu einem Lehrlingslohn ist das ein wichtiger Beitrag. Er kann sogar darüber entscheiden, ob jemand die Lehre in einem Lehrbetrieb antreten kann oder nicht. Die Übernahme der Fahrkosten ihrer Lernenden müsste im ureigenen Interesse aller Lehrbetriebe sein. Überall herrscht Fachkräftemangel und geeignete Lernende sind gesucht. Deshalb müssen sich die Lehrbetriebe aktiv positionieren, etwa mit der Übernahme der Fahrkosten der Lernenden. Die Lehre ist eine Schweizer Erfolgsgeschichte und trägt bedeutend

zum Wohlstand bei. Ihr ist Sorge zu tragen – nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten. Gerade für den Kanton Glarus ist es wichtig, die Berufsbildung wertzuschätzen und dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen einen Lehrabschluss in der Tasche haben. Denn im Kanton Glarus verfügen sehr viele Leute im arbeitsfähigen Alter über keinen Abschluss. Sie können deshalb nicht von ihrer Arbeit leben und sind auf Unterstützung angewiesen. Diese werden mit Steuergeldern und damit von der Allgemeinheit finanziert. – Man ist sich im Landrat wohl einig, dass die Lehrbetriebe die Fahrkosten ihrer Lernenden übernehmen sollten. Aber offensichtlich sehen sich gewisse Glarner Betriebe immer noch nicht in der Pflicht dazu. Solange das so ist, setzt sich die SP-Fraktion dafür ein, dass der Kanton die Kosten weiterhin übernimmt. Das soll nicht die säumigen Lehrbetriebe entlasten, sondern die Lernenden. Die SP-Fraktion erwartet von den Lehrbetrieben, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen, die Fahrkosten ihrer Lernenden übernehmen und so die Kantonsfinanzen entlasten.

Landammann *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zur Fassung von Regierungsrat und Kommission. – Der Berufsbildung ist Sorge zu tragen. Sie ist eine Erfolgsgeschichte. – Bei dieser Sparmassnahme geht es nicht um Millionenbeträge. Einsparpotenzial muss jedoch überall identifiziert und konsequent realisiert werden. Glarus ist der einzige Kanton, der eine solche Entschädigung ausrichtet. In den vergangenen drei Jahren kamen im Schnitt 26 von über 1100 Lernenden überhaupt in deren Genuss. Das sind weniger als 2,5 Prozent. Diese Massnahme gefährdet die Erfolgsgeschichte der Schweizer Berufsbildung deshalb wohl nicht. Auch dürfte sie nicht zu einer starken Erhöhung der Ausgaben für Unterstützungsleistungen führen. Das wird auch in den Kantonen ohne Fahrkostenentschädigung nicht beobachtet.

Albert Heer, Oberurnen, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Bereits in der Kommission wurde die Streichung dieser Sparmassnahme beantragt. Diesen Antrag lehnte die Kommission deutlich ab. Aktuell gibt es im Kanton Glarus 1174 Lernende. Pro Jahr erhalten zirka 25 davon eine solche Entschädigung. Pro Jahr werden 17'000 Franken ausbezahlt. Mit der Streichung dieser Entschädigung kann neben der direkten Kosteneinsparung auch der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden. Mit dem Firmen-Abo Ostwind besteht ein attraktives Angebot, das dank dem Pooling der Glarner Wirtschaftskammer und dem Gewerbeverband für Lernende und Mitarbeitende der beteiligten Unternehmen angeboten wird. Da der Inhaber oder die Inhaberin eines entsprechenden Abos kostenlos alle Ostwind-Zonen nutzen kann, ist der Schulbesuch in St. Gallen genauso inbegriffen wie der Ausgang am Wochenende in Rapperswil. In den vergangenen zwei Jahren wohnten 27 Prozent der anspruchsberechtigten Lernenden in Glarus Süd. Die Vermutung, dass Glarus Süd von der Streichung der Fahrkostenentschädigung besonders stark betroffen sei, trifft somit nicht zu. Im Weiteren ist Glarus der einzige Kanton, der die Fahrkosten von Lernenden überhaupt entschädigt. Dies erfolgt unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Berechtigten. Somit handelt es sich hier um eine typische Subvention nach dem Giesskannen-Prinzip.

Abstimmung: Der Teilvorlage C ist mit 43 zu 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Der *Vorsitzende* erinnert an den Ablehnungsantrag Rothlin sowie den Streichungsantrag Birkeland aus erster Lesung. Letzterer werde aufgrund der inhaltlichen Konsequenz wie ein Ablehnungsantrag behandelt.

Peter Rothlin, Oberurnen, verweist auf die in erster Lesung erfolgte Begründung des Ablehnungsantrags. – Die neue Abgabe von 0,4 Rappen pro produzierte Kilowattstunde gemäss Artikel 21a Absatz 3 knüpft an der Nutzung der Wasserkraft an. Es handelt sich somit klar um eine neue und zusätzliche Abgabe des Kantons auf die Wasserkraft. In erster Lesung wurde die Frage gestellt, ob diese neue Abgabe mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Das

Departement Bau und Umwelt lieferte auf diese Frage leider keine Antwort. In rechtlich umstrittenen Fragen ist die Beurteilung immer schwierig: Grundsätzlich ist der Kanton befugt, solche Abgaben zu erheben, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Eine solche wird vorliegend geschaffen. Von Bundesrechts wegen sind solche Abgaben aber nur dann zulässig, wenn die auferlegten Lasten insgesamt die Ausnutzung der Wasserkraft durch die Kraftwerkseigner nicht wesentlich erschweren. Das steht in Artikel 48 Absatz 2 des Wasserrechtsgesetzes des Bundes. Entscheidend ist, dass die erzeugte Energie höchstens bis zum bundesrechtlichen Wasserzins-Maximum mit Abgaben belastet werden darf. Das steht in Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Wasserrechtsgesetzes. Im Kanton Glarus werden bereits 100 Prozent dieses Maximums abgeschöpft: 55 Prozent des bundesrechtlichen Wasserzins-Maximums kommen dem Kanton zugute und 45 Prozent den Gemeinden und einzelnen Privaten. Die Veranlagung und die Vereinnahmung seines Anteils durch den Kanton erfolgen korrekt, kompetent und im guten Verhältnis zwischen den Behörden und den Verantwortlichen der Kraftwerke. Somit ist es ein Fakt, dass der Kanton bereits heute das Maximum abschöpft. Weder als Verwaltungsratspräsident eines Technischen Betriebs noch als Stimmbürger kann man es aber verantworten, eine zusätzliche und neue Abgabe an den Kanton zu leisten, von der nur der Kanton profitiert und die über den vorgesehenen Anteil von 55 Prozent des Wasserzins-Maximums hinausgeht. Die Vorlage ist abzulehnen. Man kann sie nicht gegen Bundesrecht durchdrücken.

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Einführung einer einheitlichen Abgabe für die Wasserwerke stellt die zielführendste, tragbarste und ökologisch nachhaltigste Lösung dar. Sie schafft Rechtsgleichheit unter den Anlagebetreibenden und erhöht die für die Gewässerrevitalisierung sowie für den Schutz der Fische zur Verfügung stehenden Mittel. Die Abgabe schafft positive Anreize für eine Reduktion der ökologischen Auswirkungen von Kraftwerksanlagen. Mit diesen Massnahmen wird die gesetzlich bereits vorgesehene Abgabe für Wasserkraftwerke jetzt tatsächlich auch wirksam umgesetzt. Die Ziele der Massnahme A.4 können so erreicht werden. – Der Betrag von 0,4 Rappen entspricht der maximalen Abgabehöhe, die im Gesetz geregelt ist. Der Landrat regelt die Einzelheiten. Somit ist offen, ob die Abgabe dann auch tatsächlich 0,4 Rappen betragen wird.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* hält am Antrag von Regierungsrat und Kommission fest. – Das Departement Bau und Umwelt ist klar der Meinung, dass die Abgabe bundesrechtskonform ist. Denn es verhält sich nicht so, wie dies Landrat Peter Rothlin vortrug. Es handelt sich nicht um eine Abgabe auf den produzierten Strom. Diese bezieht sich auf die negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Sie beträgt maximal 0,4 Rappen pro Kilowattstunde und ist nicht per se in Abhängigkeit von der Stromproduktion fällig. Die Kraftwerke haben es selbst in der Hand, wie viel sie zahlen müssen. Sie können die Höhe der Abgabe mit Sanierungsmassnahmen beeinflussen. – Die Abgabe wirkt sich nur dann mit den in erster Lesung erwähnten 20 Franken pro Privathaushalt bzw. 400 Franken pro Betrieb aus, wenn die maximale Abgabe festgelegt wird, der gelieferte Strom ausschliesslich aus Glarner Wasserkraft gewonnen wurde, die Wasserkraftwerke allesamt die schlechteste ökologische Bewertung erreichen und nicht bereits heute Kraftwerke eine solche Abgabe entrichten würden. Aber die Kraftwerke Linth-Limmern AG und andere Betriebe bezahlen bereits eine solche Abgabe. Angesichts dessen ist es schwierig nachzuvollziehen, weshalb die Abgabe bundesrechtswidrig sein sollte – auch wenn es sich heute um Abmachungen zwischen dem Kanton und den jeweiligen Betreibern handelt. Auch in den neuen Konzessionen, die sich aktuell in der Mitwirkungsphase befinden, sind solche Abgaben vorgesehen. – Zum Entlastungspaket 2025+ müssen alle ihren Teil beitragen. Auch die Betreiber von Wasserkraftwerken dürfen einen kleinen Beitrag leisten.

Abstimmung: Der Teilvorlage D ist mit 36 zu 15 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt.

Der *Vorsitzende* unterzieht die Gesetzesänderungen aufgrund des Paket-Charakters der Vorlage einer gesamthaften Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung: Die Gesetzesänderungen werden mit 50 zu 1 Stimme bei 6 Enthaltungen der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

Verordnung zum Steuergesetz

Das Wort wird nicht verlangt. Der Verordnungsänderung ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Aufhebung von Artikel 165a und zur Änderung von Artikel 166 des Steuergesetzes zugestimmt.

Verordnung über die Fischerei

Das Wort wird nicht verlangt. Der Verordnungsänderung ist zugestimmt, wobei alle Änderungen ausser jene von Artikel 2 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu den Änderungen in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 21a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei sowie Artikel 18b Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer stehen.

§ 470

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

2. Lesung

(Berichte s. § 464, 21.1.2026, S. 931)

Artikel 11a; Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe

Dominique Stüssi, Niederurnen, kündigt seine Enthaltung in der Schlussabstimmung an und begründet diese mit der Unzufriedenheit mit dem Vorgehen in diesem Geschäft. – Anlässlich der ersten Lesung wurde vorgebracht, dass die Gemeinde Glarus Nord um 20 Prozent tiefere Pachtzinsen für ihre Alpen erhält. Deren Berechnungen basieren auf der aktuellen Schätzungsanleitung 2018. Der Kanton bestätigte diese Berechnungen im September 2025. Seit der ersten Lesung fanden mehrere Gespräche statt. Die rechtliche Abklärung zu Artikel 14 der Pachtzinsverordnung des Bundes ergibt, dass diese Bestimmung angewendet werden kann. Das stimmt ein bisschen positiver. Jetzt ist auf die Arbeitsgruppe zu hoffen, welche die Regelungen auf Verordnungsstufe erarbeitet.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf das Votum des Vorredners ein. – Tatsächlich fand in den zwei Wochen seit der ersten Lesung ein reger Austausch zwischen der Fachebene der kantonalen Abteilung Landwirtschaft und der Fachebene der Gemeinde Glarus Nord statt. Die Abklärungen ergaben, dass Artikel 14 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung nach wie vor uneingeschränkt angewendet werden kann. Eine Präzisierung im kantonalen Recht ist deshalb nicht notwendig. Wenn ein Pachtzins im Einzelfall unverhältnismässig tief ist, kann er auf ein verhältnismässiges Mass erhöht werden.

Pedro Leuzinger, Riedern, Kommissionsmitglied, erkundigt sich im Namen der Die-Mitte-Fraktion, was unter einer «günstigen Erschliessung» im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b verstanden wird.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf die Frage des Vorredners ein und verweist auf Seite 13 des regierungsrätlichen Berichts. – In den Erläuterungen zu Artikel 11a heisst es: «Es gilt diesbezüglich die gesetzliche Vermutung, dass es sich um einen Stafel handelt, der im Sinne der PZV (wirtschaftlich) «günstig liegt.» Die Erschliessung muss also wirtschaftlich vorteilhaft sein. Das Kriterium der günstigen Lage ist eher nicht erfüllt, wenn ein Stafel nur zu Fuss erreichbar ist.

Schlussabstimmung: Die Gesetzesänderung wird mit 48 zu 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

§ 471

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

2. Lesung

(Berichte s. § 465, 21.1.2026, S. 940)

Mathias Zopfi, Engi, beantragt im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen die Ablehnung der Vorlage. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen wollte den Übergang in der Besteuerung von Elektrofahrzeugen anlässlich der ersten Lesung ein bisschen verträglicher und vor allem abgestuft gestalten. Mit der Rückweisung der ursprünglichen Vorlage wurde dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Elektroautos in der Besteuerung berücksichtigt. Das ist auch richtig. Denn einerseits fallen Steuereinnahmen von fossil betriebenen Fahrzeugen weg. Das muss kompensiert werden. Die Besteuerung von Elektrofahrzeugen ist aber auch deshalb richtig, weil sie fair ist gegenüber denjenigen, welche die Strasse gar nicht oder viel weniger nutzen. Im Rahmen der Rückweisung wurde hingegen kein Auftrag erteilt, die ein paar Jahre zuvor eingeführte ökologische Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer abzuschaffen. Die Idee war es, die Mindereinnahmen im Bereich der fossil betriebenen Fahrzeuge durch Einnahmen bei den Elektrofahrzeugen eins zu eins auszugleichen. Ein derart abrupter Wechsel in der Besteuerung, wie er nun vorgesehen ist, war nicht beabsichtigt. Die Vorlage führt zu einem Steuerrabatt für fossil betriebene Motorfahrzeuge. Die Umstellung auf die Elektromobilität dauert lange. Selbst wenn der Marktanteil von Elektrofahrzeugen stark steigt, werden aufgrund der Betriebsdauer noch über viele Jahre fossil betriebene Fahrzeuge verkehren. Diese fossil betriebenen, vor allem grossen und leistungsstarken Fahrzeuge erhalten nun einen Rabatt. Das kritisiert die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen. Denn der Bund fordert den Kanton auf, auf das Netto-Null-Ziel hinzuarbeiten. Die Elektrifizierung des Verkehrs vermag einen der grössten Beiträge auf diesem Weg zu leisten. Der Landsgemeinde wird schwierig zu erklären sein, weshalb es in dieser Situation richtig ist, fossil betriebenen Fahrzeugen Steuerrabatte auf Kosten von E-Fahrzeugen zu gewähren. Die Grünen werden argumentieren, weshalb das nicht richtig ist. Besser, man bleibt beim heutigen Gesetz und startet einen Neuanlauf, um Steuergerechtigkeit herzustellen und die Elektrofahrzeuge in die Besteuerung einzubeziehen – aber nicht, um Rabatte zu verteilen.

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, votiert für Zustimmung zur Vorlage. – Bei einer Ablehnung der Vorlage wäre für Elektrofahrzeuge weiterhin keine Verkehrssteuer geschul-

det. Es liegt eine Totalrevision vor. Der Landrat liess sich von den neuen Bemessungsgrundlagen überzeugen. Auch das Bonus-Malus-System wurde abgeschafft. Denn dieses entfaltete keine Lenkungswirkung. Das ist ein Fakt.

Regierungsrat *Christian Marti* spricht sich für Zustimmung zur Vorlage aus. – Der Landrat erteilte dem Regierungsrat im Dezember 2022 einen Auftrag: Es seien Bemessungsgrundlagen für sämtliche Antriebsarten zu definieren, verursachergerechte Steuern für die Finanzierung des Baus und des Unterhalts der Strassen unter Berücksichtigung ökologischer Anreize festzulegen und die Vor- und Nachteile der bisher angestrebten Saldoneutralität von Boni und Mali aufzuzeigen. Der Landrat hat die vorliegende Totalrevision bestellt. Der Regierungsrat unterbreitet ihm eine Vorlage, die den Auftrag des Landrats erfüllt. Sie stellt eine faire Besteuerung von Motorfahrzeugen mit allen Antriebsarten sicher. Über die Technologie-neutralität führt der Weg über den technischen Ausgleich bei Gewicht und Leistung zugunsten von E-Fahrzeugen zu einer ökologischen Ausgestaltung des neuen Steuersystems. Heute sind E-Fahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer gänzlich befreit. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den Systemwechsel mit einer Ermässigung für E-Fahrzeuge von 25 Prozent während vier Jahren zu begleiten. Der Landrat beriet die Vorlage des Regierungsrates in erster Lesung intensiv. Die eine Seite forderte mehr ökologische Anreize und eine weitergehende ökologische Ausgestaltung. Die andere Seite wollte die ökologische Ausgestaltung der regierungsrätlichen Vorlage abschwächen. Die Meinungen gingen also auseinander. Der Landrat stimmte jeweils – mit einer Ausnahme – ungefähr mit einer Zweidrittels-Mehrheit der regierungsrätlichen Fassung zu. Eine Mehrheit will somit die Vorlage in zustimmendem Sinne an die Landsgemeinde verabschieden. Es ist die vornehme Aufgabe des Landrates, eine Vorlage des Regierungsrates so lange zu beraten, bis sich eine Mehrheit zuhanden der Landsgemeinde einstellt. Das ist die glarnerische Tradition. Die Politik ist die Kunst des Möglichen. Zur Revision der Glarner Strassenverkehrssteuer liegt eine Vorlage vor, die dem Vergleich mit anderen Kantonen standhält. Die Leitprinzipien des damaligen Auftrags des Landrates sind erfüllt und die Vorlage lässt sich mit vernünftigen Aufwand umsetzen. Weitere Zusatzrunden kosten Geld und führen zunehmend auch zu Steuerausfällen. Auch trifft es nicht zu, dass pauschal alle Verbrenner von dieser Revision profitieren. – Der Landrat ist gebeten, in der Schlussabstimmung zu zeigen, dass er zu tragfähigen Kompromissen in der Lage ist. Sollten ausgewogene Vorlagen des Regierungsrates auch im Kanton Glarus zunehmend zwischen den Polen aufgerieben und aus unterschiedlichen Gründen versenkt werden, führt das im politischen Prozess zu einer Blockade.

Schlussabstimmung: Der Gesetzentwurf wird mit 44 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

Verordnung über den Strassenverkehr

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Aufhebung der Verordnung über den Strassenverkehr ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben zugestimmt.

§ 472

A. Memorialsantrag Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter»

B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

C. Änderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

(Berichte Regierungsrat, 25.11.2025; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 5.1.2026)

Eintreten

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Das Departement Bau und Umwelt zeigte anlässlich der Kommissionssitzung auf, weshalb bereits jetzt eine konkrete Vorlage zur Umsetzung des Memorialsantrags «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter» vorliegt. Dieser wurde 2023 für rechtlich zulässig und erheblich erklärt und erfuhr im Rat breite Unterstützung. Ziel dieser Vorlage ist es, der Landsgemeinde 2026 eine rechtlich saubere, vollzugstaugliche und klare Lösung zu unterbreiten. Der Systemwechsel weg von den Kulanzzahlungen hin zu einer gesetzlich geregelten Entschädigung erfolgt bewusst. – Ein Antrag aus der Kommissionsmitte, den Memorialsantrag lediglich als allgemeine Anregung zu behandeln, wurde klar abgelehnt. Betreffend die Finanzierung beantragt die Kommission eine Anpassung in Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes: Der bisherige Beitrag aus den Einnahmen des Kantons aus dem Wildabschuss soll statt auf 10–20 Prozent auf maximal 20 Prozent festgelegt werden. Diese Änderung verschafft dem Landrat einen grösseren Spielraum. – Bei der Beratung der Wildschadenverordnung stand die Zusammensetzung der vorgesehenen Nutztierentschädigungskommission gemäss Artikel 11c Absatz 2 im Zentrum. Diese übernimmt eine zentrale Funktion bei der Auszahlung der Entschädigungen. Ein erster Antrag verlangte, zwei Vertreter der Landwirtschaftskommission vorzusehen und gleichzeitig den Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes zu streichen. Ein zweiter Antrag forderte, den Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes durch einen Vertreter des Herdenschutzes zu ersetzen. Bei der Gegenüberstellung der beiden Anträge setzte sich der zweite Antrag durch. Der Departementsvorsteher sicherte zu, dass in jedem Fall einer der beiden Verantwortlichen für den Herdenschutz als Vertreter der Abteilung Landwirtschaft vorgesehen sei. Zur Schaffung von Rechtssicherheit konkretisierte die Kommission Artikel 11c Absatz 2 Buchstabe b mit Zustimmung des Regierungsrates. Die Streichung des Vertreters des kantonstierärztlichen Dienstes wurde in der Folge noch einmal geprüft und schliesslich wieder verworfen. Die tierärztliche Kompetenz bleibt für einen ausgewogenen Entscheid unverzichtbar und sollte in der Kommission vertreten sein. Der Antrag, auf diese Kommission zu verzichten und ein schematisches Entschädigungsmodell einzuführen, wurde ebenso abgelehnt wie der Antrag, die Entschädigungshöhe gemäss Artikel 11d Absatz 2 von 80 auf 50 Prozent zu senken. Eine solche Reduktion würde den Aufwand der Tierhalter für den Nachweis der Todesursache unverhältnismässig erscheinen lassen. – Mit der neuen Regelung ist künftig mit transparenten und dem Einzelfall gerecht werdenden Entschädigungen zu rechnen. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit, ersetzt Kulanz durch verbindliche Regeln und ermöglicht eine faire Abgeltung der Tierhalter, ohne die öffentliche Hand unverhältnismässig zu belasten. – Dank gebührt den Kommissionsmitgliedern für die sachliche Beratung sowie dem Departement Bau und Umwelt mit Regierungsrat Thomas Tschudi, Departementssekretär Marc Hutter, Franziska Wyss, Leiterin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, und Christoph Jäggi, Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei, für die kompetente Begleitung der Beratung sowie Michelle Hanselmann für die Protokollführung.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der GLP-Fraktion, es sei auf die Gesetzes- und Verordnungsänderungen nicht einzutreten; der Memorialsantrag sei anlässlich der zweiten Lesung abzulehnen. – Der Memorialsantrag stammt aus

dem Jahr 2023. Der Bedarf nach einer Lösung ist heute ein anderer als damals. Der abgeschwächte Entwurf des Regierungsrates ist unnötig und unverhältnismässig, gerade in Zeiten von Sparmassnahmen. Zudem kennt kein anderer Kanton eine solche rechtlich angreifbare Regelung, die rechtlich angreifbar ist. – Durch guten Herdenschutz und ortsspezifische, grosse Anstrengungen, welche die Äpler dankenswerterweise unternehmen, sind die Risszahlen tiefer als zum Zeitpunkt der Einreichung des Memorialsantrags. Die Massnahmen wirken. Die wenigen Risse wurden selbstverständlich entschädigt. 2024 kostete das den Kanton 302 Franken. Die Mehrkosten dieser Vorlage werden auf 10'000–25'000 Franken geschätzt. Das ist an sich nicht viel, aber im Kontext ebenso unverhältnismässig wie die Gesetzes- und Verordnungsänderungen an sich. Die vorgeschlagene Lösung bringt viele Unklarheiten in Bezug auf den Aufwand der Verwaltung. Es konnte nämlich nicht erklärt werden, welche Arbeiten liegenbleiben, wenn sich das Personal stattdessen um diese Entschädigungen kümmern muss. Fraglich ist auch, ob eine neue Kommission notwendig ist. Störend ist zudem die Möglichkeit, Entschädigungen der Kommission bei nicht nachgewiesener Todesursache juristisch bekämpfen zu können. Die Verwaltung hat andere Aufgaben, die für den Kanton wichtig sind. Die Ressourcen werden beispielsweise besser in den Klimaschutz investiert. – Kein anderer Kanton kennt ein solches Gesetz, obwohl es in vielen anderen Kantonen Wolfsrisse gibt. Denn der Bund und die Kantone vergüten bereits heute alle Tiere, die trotz Schutzmassnahmen nachweislich vom Wolf gerissen worden sind, mit grosser Kulanz. Das gilt auch für den Kanton Glarus. Einen fast gleichlautenden Antrag lehnte das Bündner Parlament ab. Es wollte keine Vollkaskoversicherung für Wolfsrisse, die nicht nachweisbar sind. Im Kanton Glarus wollen die Antragsteller die nicht nachweisbar dem Wolf zuzuordnenden Schäden auch noch – auf Kosten der Steuerzahler – entschädigt haben. Der Regierungsrat setzt diese Forderungen ohne Not und ohne Befragung der Landsgemeinde mit dieser Vorlage um. Als wäre der Handlungsbedarf dringend, werden Erlasse angepasst, eine neue Kommission mit fünf Fachleuten gegründet und Kosten zwischen 10'000 und 25'000 Franken generiert, wobei dort die Kosten der Fachleute noch nicht eingerechnet sind. Die Äpler können diese Lösung zudem auch noch juristisch torpedieren, wenn der Nachweis offen ist. Die Kosten dafür sind ebenfalls nirgends berücksichtigt. Die Antragsteller fordern sogar noch eine Beweislastumkehr, etwa bei abgestürzten Tieren. Eine solche Regelung wäre der hiesigen Rechtsordnung fremd. Wer kann schon einen Schadenersatz verlangen, ohne nachzuweisen, wie der Schaden verursacht wurde? Deshalb wird die GLP-Fraktion die Ablehnung der Vorlage empfehlen. Die Antragsteller sollen der Landsgemeinde erklären, wieso Glarus als einziger Kanton ein solches Gesetz braucht und alle anderen Kantone das mit der Kulanzlösung – im Zweifelsfall für die Äpler – lösen können. Die Kulanzlösung funktionierte bisher auch im Kanton Glarus. Zudem funktionieren die heutigen Schutzmassnahmen.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Der Kanton Glarus ist etwas Spezielles. Das Stimmrechtsalter 16 gibt es auch nur im Glarnerland. Manchmal schert der Kanton Glarus nun einmal aus. – Die SP-Fraktion erachtet die Vorlage als fair für die Betroffenen. Sie steht hinter der Schaffung einer Nutztierentschädigungskommission und unterstützt auch die Kommissionszusammensetzung gemäss Vorschlag der landrätlichen Kommission. Alternative Entschädigungsmodelle sind abzulehnen. In der zweiten Lesung wird sich die SP-Fraktion für die Abschreibung des Memorialsantrags aussprechen.

Franz Freuler, Glarus, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der SVP-Fraktion die Vorlage in der Fassung der Kommission, kündigt jedoch einen Änderungsantrag an. – Wirtschaftliche Einbussen für die Äpler und die Tierhalter aufgrund von Wolfsrissen sind nicht von der Hand zu weisen. In den vergangenen Jahren waren diese zwar nicht mehr so tragisch. Es gab jedoch auch Jahre, in denen die Schäden aufgrund von vermissten oder gerissenen Tieren hoch waren. Die SVP-Fraktion spricht sich für eine faire Abgeltung dieser Tiere aus, will aber von einem Blankoscheck absehen. Nicht alles ist zu bezahlen. Die SVP-Fraktion bittet deshalb um eine gute Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Jagd und Fischerei und den Betroffenen, wenn es darum geht, Beweise zu erheben, weshalb Tiere auf

den Alpen fehlen. Aktuell liegt die Beweislast bei den Äplern und nicht, wie es der Memorialsantrag will, beim Kanton. Die SVP-Fraktion möchte nicht, dass die Alpen mit Kameras zugepflastert werden, nur weil die Äpler selbst Beweise sammeln müssen. Deshalb braucht es eine gute Zusammenarbeit. – Heute gilt eine Kulanzlösung. Unter einer solchen Regelung müssen Tierhalter stets als Bittsteller auftreten. Sie haben wenig Handhabe und sind abhängig vom Wohlwollen des Kantons oder von dessen finanziellen Möglichkeiten. Die Tierhalter sollen nicht mehr Bittsteller sein müssen und auf eine Rechtsgrundlage zurückgreifen können. Weiterhin müssen sie Nachweise liefern, damit die neu eingesetzte Kommission richtig entscheiden kann. – Mag sein, dass der Kanton Glarus mit der neuen Regelung Vorreiter ist. Vielleicht folgen ihm andere Kantone. Die neue Regelung könnte jedenfalls zu einer gewissen Qualitätssicherung auf den Alpen führen. Der Umstand, dass Nachweise geliefert und die Tiere gezählt werden müssen, führt zu einer besseren Behirtung und damit zu weniger Abgängen. Diese sind aber nicht vollständig vermeidbar. Auf den Alpen gibt es viele Risiken. Diesem Umstand wurde in dieser Vorlage Rechnung getragen. – Wer diese Vorlage ablehnt, sollte sich vehementer als bisher gegen den Wolf aussprechen. Denn das Problem, das vorliegend gelöst werden soll, entsteht nur aufgrund des Wolfs. Der Druck mag gesunken sein. Einerseits wurden im Herdenschutz die Hausaufgaben gemacht. Andererseits trug aber auch die aktivere Regulierung des Wolfsbestand dazu bei.

Kaj Weibel, Mollis, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen ist der Meinung, dass der Regierungsrat und die vorberatende Kommission den Antragstellenden in gewissen Punkten zu stark entgegengekommen sind. Mit dieser Vorlage werden unverhältnismässig viele Ressourcen der Verwaltung und Geld gebunden. Diese werden an anderer Stelle fehlen. Im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ werden Leistungen wie beispielsweise der Hebammenbereitschaftsdienst gestrichen; für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist im Budget 2026 kein Geld vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sollte diese Vorlage so ausgestaltet werden, dass sie der Verwaltung möglichst wenig Aufwand bereitet und effizient umgesetzt werden kann. Im Moment folgt sie vor allem den Anliegen der Antragstellenden. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen wird sich in der Detailberatung für eine möglichst einfache und kostengünstige Variante aussprechen.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* hält fest, dass sich der Regierungsrat den Anträgen der Kommission anschliesst, und beantragt entsprechend Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Das Thema Wolf ist aktuell deutlich weniger emotional als noch zum Zeitpunkt der Einreichung des Memorialsantrags. 2022 mussten verschiedene Äplerinnen und Äpler einen sehr unschönen und belastenden Alpsommer erleben. Die Betroffenen waren nicht nur einer finanziellen, sondern auch einer psychischen Belastung ausgesetzt. Der Memorialsantrag kann diese psychische Belastung zwar nicht lindern. Er kann aber zumindest die Existenzsorgen reduzieren. Dem Regierungsrat war es deshalb ein Anliegen, nach der Verschiebung der Behandlung des Memorialsantrags auf die Landsgemeinde 2026 nicht nur mit einem Grundsatzentscheid vor die Stimmberechtigten zu treten. Vielmehr will er bereits mit einem konkreten Vorschlag zur Umsetzung vorstellig werden. Der Regierungsrat wollte dabei den zentralen Anliegen des Memorialsantrags nachkommen, gleichzeitig aber auch eine mehrheitsfähige Vorlage entwickeln. Es trifft nicht zu, dass der Regierungsrat den Antragstellern in allen Punkten voll entgegenkommt. Gewisse Abstriche wurden zugunsten der Mehrheitsfähigkeit und der Finanzierbarkeit gemacht – auch um den Sparbemühungen des Kantons Rechnung zu tragen. – Mit dieser Vorlage soll eine weitere Lücke im Umgang mit dem Wolf geschlossen werden. Dies trägt zur Versachlichung der Debatte um den Wolf bei. – Der Umstand, dass andere Kantone keine vergleichbare Regelung kennen, ist kein Argument dagegen. Es wäre auch falsch, jetzt zuzuwarten, nur weil der Druck aktuell nicht mehr da ist. Die Probleme sind zu antizipieren, damit die richtigen Lösungen vorhanden sind, wenn sie benötigt werden. Die neue Regelung entspricht indes auch nicht einer Vollkaskoversicherung. Eine Bagatellschadengrenze ist vorgesehen. Die Tierhalter müssen nach Überschreiten dieser Grenze immer noch einen Selbstbehalt von 20 Prozent tragen. – Landrat *Kaj Weibel* beklagte fehlende Mittel für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie. Es mag

zwar sein, dass im Budget dafür kein Geld eingestellt ist. Dennoch wird die Biodiversität bereits jetzt stetig gefördert – auch ohne Strategie. Nur weist er dies nicht so prominent aus. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat Roland Goethe für die sachliche Behandlung der Vorlage.

Abstimmung: Auf die Vorlage wird mit 51 zu 6 Stimmen eingetreten.

Detailberatung

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Artikel 4a; Vergütung von Wildschäden

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 4a Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 4b; Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe b. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

Artikel 11c; Nutztierentschädigungskommission

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 11c Absatz 2 Buchstabe b. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Kaj Weibel beantragt im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen, Artikel 11c sei wie folgt neu zu fassen: Sachüberschrift: «Entschädigungsmodell». Absatz 1: «In den Fällen von Artikel 11b Absatz 2 wird die Vergütung anhand eines Entschädigungsmodells ermittelt.» Absatz 2: «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.» – Mit der beantragten Änderung soll ein Entschädigungsmodell implementiert werden, wie es der Regierungsrat bereits im Antrag an den Landrat dargelegt hat. Das Ziel ist, den Aufwand für diese zusätzliche Aufgabe möglichst gering zu halten. Es soll somit keine zusätzliche Kommission geschaffen werden, deren Aufgabe auch mit einem einfachen Entschädigungsmodell gelöst werden kann. Der Kanton und insbesondere auch die Abteilung Jagd und Fischerei unternimmt in Sachen Wolf bereits sehr viel. Erst gerade beschloss der Landrat eine Grundlage für die Besenderung und für die Vergrämung von Wölfen. Irgendwann stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Ressourcen in den Abteilungen Landwirtschaft sowie Jagd und Fischerei noch reichen und ob nicht andere wichtige Aufgaben liegen bleiben. Deshalb soll die Vorlage möglichst unbürokratisch und effizient ausgestaltet sein; auf eine weitere Kommission ist zu verzichten. Damit verbunden wäre eine tiefere Entschädigungshöhe in Artikel 11d.

Reto Glarner, Luchsingen, beantragt die Streichung von Artikel 11c Absatz 2 Buchstabe c; die Zahl der Kommissionsmitglieder sei damit auf vier zu kürzen. – Die Einsetzung einer Kommission ist richtig. Dies bildet das Kernstück des Memorialsantrags. Unstrittige Fälle können wie bisher abgehandelt werden. In den vergangenen zwei Jahren waren 100 Prozent der Fälle unstrittig. Die Kommission wird lediglich bei nicht eindeutigen Fällen eingesetzt. Alle Fakten zu den vermissten oder verunglückten Tieren werden dann erhoben; entweder

zum Zeitpunkt des Verschwindens oder beim Feststellen des Todes dieser Tiere. Das geschieht heute durch die Wildhüter oder durch jemanden vom Herdenschutz. Wichtig sind Protokolle, Fotos und Auswertungen der Tierverkehrsdatenbank. Neu soll in diesen Fällen nicht mehr der Jagdverwalter einen Kulanzentscheid über eine Entschädigung treffen, sondern eine vierköpfige Kommission, die mit dem Sachverhalt vertraut ist. Die Urheber des Memorialsantrags forderten, dass die Eigentümer – praktizierende Landwirte – die Hälfte der Kommissionsmitglieder stellen. Das wollte man so nicht. Die von der Kommission vorgenommene Anpassung ist jedoch richtig; denn die Vertretung des Herdenschutzes ist ein praktizierender Landwirt. Nicht richtig ist es hingegen, die Arbeit der Kommission durch die Einsitznahme eines Veterinärs zu verbürokratisieren. Auf den ersten Blick mag das eine gute Idee sein. Nur dient das der Sache nicht. Denn alle Fakten liegen auf dem Tisch. Abgänge durch Seuchen sind aus der Tierverkehrsdatenbank ersichtlich. Das ist Voraussetzung für eine allfällige Zahlung. Die Fachmeinung ist nicht gefragt. Die Kommission diskutiert nicht, um welche Seuche es sich gehandelt hat. Dem kantonstierärztlichen Dienst müssen nicht noch mehr Aufgaben übertragen werden. Das Budget für diesen muss laufend erhöht werden. Die Ressourcen sind besser dort einzusetzen, wo sie auch wirklich benötigt werden. Das trifft auf die vorgesehene Kommission nicht zu. Landrätin Priska Müller Wahl forderte eine schlanke, effiziente Lösung, die nicht zu viel kostet. Der vorliegende Antrag dient genau diesem Anliegen. – Kann ein Entscheid nicht im Konsens gefunden werden, so hätte der Vorsitzende – der Leiter der Abteilung Landwirtschaft – den Stichentscheid. Eine solche Regelung gibt es auch andernorts. Zustimmung zum Antrag kann weder für die linke noch für die rechte Ratsseite falsch sein. Sie hilft den vom Wolfs-Schlamassel betroffenen Tierhaltern. Bald sind Wahlen. Wer damit wirbt, gegen Bürokratie zu kämpfen, kann hier einen ersten Schritt machen.

Priska Müller Wahl unterstützt den Antrag Weibel und lehnt den Antrag Glarner ab. – Eine schlanke Lösung wäre der Verzicht auf diese Vorlage. Eine zweite schlanke Lösung wird von Landrat Kaj Weibel beantragt. Eine vierköpfige Kommission führt hingegen zu unausgeglichene Entscheidungen. Zu diesem Schluss kam auch die landrätliche Kommission.

Martin Baumgartner, Engi, Kommissionsmitglied, lehnt den Antrag Weibel ab. – Landrat Kaj Weibel argumentierte mit den verfügbaren Ressourcen. Ursache für den hohen Aufwand des Departements Bau und Umwelt ist der Wolf. Dessen Verschwinden würde zur schlanksten Lösung führen. – In der Nacht vom 17. Januar 2026 erlegte die Wildhut in Elm ein Jungtier. Aus nächster Nähe konnte miterlebt werden, wie viele Ressourcen dazu erforderlich waren. Man muss daran arbeiten, dass künftig nicht noch mehr Ressourcen aufgewendet werden müssen.

Roland Goethe spricht sich gegen den Antrag Glarner aus. – Aufgrund der Vernehmlassungsantworten stellte der Regierungsrat die Kommission bereits ausgewogener zusammen. Mit der von ihr beantragten Präzisierung in Artikel 11c Absatz 2 Buchstabe b unternahm die landrätliche Kommission einen weiteren Schritt. Der Antrag Glarner wurde in der Kommission diskutiert und dort mit 7 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Glarner mit 37 zu 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Roland Goethe votiert gegen den Antrag Weibel. – Der Antrag Weibel wurde in der Kommission geprüft und abgelehnt. Da die Nutztierentschädigungskommission ein zentrales Anliegen des Memorialsantrags ist und die Einzelfallprüfung eine faire und nachvollziehbare Entschädigung gewährleistet, war für die Kommission klar, dass dieser Kompromiss einzugehen ist.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* spricht sich gegen den Antrag Weibel aus. – Der Regierungsrat will mit der Schaffung der Nutztierentschädigungskommission den Memorialsantragstellern entgegenkommen. Man kann die zentrale Forderung eines Memorialsantrags nicht gänzlich aus den Augen verlieren. In der Umsetzung ist Augenmass zu wahren. Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie diese aussehen wird. Man wird einen pragmatischen Ansatz wählen, wodurch sich der Aufwand in Grenzen hält. Die Situation hat sich ohnehin deutlich entschärft, womit Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Abstimmung: Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Weibel mit 43 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 473

Klimagesetz

(Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)

(Berichte Regierungsrat, 21.10.2025; Kommission Energie und Umwelt, 20.1.2026)

Eintreten

Cinia Schriber, Mitlödi, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – In der Kommission wurden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Einig ist sich die Kommission jedoch, dass auf die Vorlage einzutreten ist. Die Motion Grossenbacher verlangt ein Gesetz zur Umsetzung des Auftrags von Artikel 22a der Kantonsverfassung. Das Klimagesetz wurde zwar nicht – wie von der Motion verlangt – der Landsgemeinde 2025 unterbreitet, wird jetzt aber für die Landsgemeinde 2026 vorbereitet. Artikel 22a der Kantonsverfassung besagt unter anderem, dass der Kanton Glarus und seine drei Gemeinden ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Gemeint sind damit die Klimaziele von Kanton, Bund sowie internationalen Abkommen wie jenem von Paris. Die Klimaziele des Bundes verankerte das Schweizer Stimmvolk mit dem Klima- und Innovationsgesetz im Jahr 2023 rechtlich. Dieses Gesetz besagt, die Schweiz habe bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Ziel in Bezug auf die Treibhausgasemissionen zu erreichen. Kantone haben zur Erreichung dieses Netto-Null-Ziels eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. – Der Kommissionsmehrheit ist es ein Anliegen, dass Innovationen zugelassen werden und dass der Kanton innovative Technologien fördern kann. Eine Kommissionsmehrheit beantragt deshalb auch, dass Negativemissionstechnologien im kantonalen Gesetz Erwähnung finden. Unter diese fallen verschiedene Anwendungen wie etwa die Aufforstung oder die Abscheidung von CO₂ an einer Punktquelle oder aus der Luft. Die Änderungsanträge der Kommission zum Thema Innovation betreffen die Artikel 1 und 9. Die Kommission diskutierte zudem insbesondere auch den Geltungsbereich. Eine Kommissionsmehrheit beantragt, den Geltungsbereich des Gesetzes gemäss Vorschlag des Regierungsrates zu belassen: Das Gesetz soll für die zentrale und dezentrale Verwaltung von Kanton und Gemeinden gelten. Keine Mehrheit fanden Anträge auf Ausdehnung oder Verkleinerung des Geltungsbereichs. Das dritte Thema betrifft die Zeitschiene. Die Kommissionsmehrheit will, dass für die Ausarbeitung des kantonalen Klimaplanes für die zentrale Verwaltung des Kantons mehr Zeit – nämlich fünf Jahre ab Inkrafttreten des Klimagesetzes – bleibt. Zudem soll der kantonale Klimaplan auch nicht periodisch, sondern nur bei Bedarf überprüft werden. Die entsprechenden Änderungsanträge betreffen den Artikel 6. Die Kommissionsmehrheit möchte zudem,

dass in der Zielsetzung der zentralen Verwaltungen das Wort «spätestens» gestrichen wird: Das Netto-Null-Ziel ist damit bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Dies betrifft Artikel 3. Auf weitere Kommissionsanträge wird in der Detailberatung Bezug genommen. – Zu danken ist Regierungsrat Thomas Tschudi, Franziska Wyss, Leiterin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, sowie Petra Vögeli, Leiterin der Abteilung Umweltschutz und Energie, für die Erläuterungen zur Vorlage. Dank gebührt überdies Departementssekretär Marc Hutter sowie Andrea Vogt und Jan-Andri Giovanoli für die Protokollführung. Ein Dank geht schliesslich auch an die Kommissionsmitglieder für die drei lebendigen Sitzungen.

Andreas Vögeli, Schwanden, Kommissionsmitglied, votiert namens der Die-Mitte-Fraktion für Eintreten. – Der Kanton Glarus kann den Klimawandel weder aufhalten noch ist er Hauptverursacher des globalen Temperaturanstiegs. Es ist jedoch Fakt, dass sich die Schweiz in ihrer Gesamtheit – also mit Bevölkerung und Wirtschaft – das Netto-Null-Ziel per 2050 gesetzt hat. Die Frage ist also nicht, ob man handeln will, sondern wann und wie zu handeln ist. Will man den Herausforderungen aktiv entgegentreten oder will man eine passive Haltung einnehmen und schauen, wie es einem angesichts der anstehenden Regulierungen ergehen wird? Betrachtet man die künftigen Entwicklungen eher als Gefahr oder sieht man darin auch Chancen? Die Die-Mitte-Fraktion entscheidet sich für eine Vorwärts-Strategie. Statt nur zu warten und in zehn Jahren reumütig zurückzuschauen und verpassten Gelegenheiten nachzutrauern, sind heute Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Landsgemeinde 2022 nahm den Klimaschutz mit einer klaren Mehrheit in die Kantonsverfassung auf. Darin enthalten ist auch die Verpflichtung zur Umsetzung von geeigneten Massnahmen. Die Landsgemeinde sah also auch Chancen und nicht nur Risiken. Die Die-Mitte-Fraktion glaubt, dass die Glarner Wirtschaft diese Chancen wahrnehmen kann. Der Kanton Glarus verfügt mit Blick auf die künftigen Herausforderungen über gute Voraussetzungen. Es gibt intakte und innovative Unternehmen. Das Glarnerland ist aber auch in Bezug auf die wichtigsten Ressourcen für die Dekarbonisierung der Stromerzeugung bzw. in Bezug auf die erneuerbaren Energiequellen hervorragend aufgestellt. Um in der künftigen Welt zu reüssieren, muss der Kanton Glarus aber weiterhin aktiv bleiben: Der Landrat muss weiterhin mutig sein und den Kanton Glarus mit Bevölkerung und Wirtschaft für die Zukunft positionieren. Deshalb wird sich die Die-Mitte-Fraktion zu verschiedenen Artikeln einbringen.

Nils Birkeland, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der GLP-Fraktion für Eintreten aus. – Das neue Glarner Klimagesetz ist ein notwendiger, zukunftsgerichteter Rahmen für den Klimaschutz und die Klimaadaptation im Kanton Glarus. Es sieht das Netto-Null-Ziel bis 2050, klare Zuständigkeiten, eine Vorbildfunktion des Staates, die Grundlage für einen verbindlichen Klimaplan und ein Monitoring vor. Im Landrat scheint jedoch alles mit einem Bezug zum Klima auf Ablehnung zu stossen. Manche Landräte verpolitisieren die Klimakatastrophe und lehnen das Klimagesetz stolz ab. Eine Ablehnung gefährdet jedoch die hiesigen Traditionen, den Lebensstandard und die Bevölkerung. Sie verhindert, dass der Kanton mit dem Bund und den Gemeinden gemeinsam handelt und Finanzierungsquellen erschliessen kann. So werden den Gemeinden im Rahmen des Förderprogramms des Bundesamtes für Umwelt bis zu 40 Prozent der Umsetzungskosten von auf die Region ausgerichteten Adaptionsmassnahmen zurückvergütet. Der Temperaturanstieg ist hier höher als global betrachtet. Sichtbar ist das an allen Temperaturmessstellen im Kanton Glarus. Wie das Glarnerland betroffen ist, zeigt sich im Winter 2026 gut. In Elm und Braunwald gibt es leere oder nicht erreichbare Skigebiete und Restaurants sowie leere Hotelzimmer; der Ertrag aus der Wasserkraft ist unterdurchschnittlich. Eine Ablehnung des Klimagesetzes verhindert den stetigen Temperaturanstieg nicht. Sie nimmt dem Kanton aber die Fähigkeit, darauf zu reagieren. Das neue Klimagesetz ist sachlich fundiert, verhältnismässig und verfassungskonform.

Remo Goethe, Glarus, Kommissionsmitglied, votiert für die FDP-Fraktion für Eintreten. – Die FDP-Fraktion hat Bedingungen. Ausgangspunkt dieser Vorlage ist kein politisches Wunschprogramm, sondern ein Auftrag. Grundlage ist der Klimaschutzartikel in der Kantonsverfas-

sung, das Bundesrecht mit dem Netto-Null-Ziel per 2050 sowie eine vom Landrat überwiesene Motion. Diese Aufträge sind umzusetzen. Diesbezüglich ist man sich in der FDP-Fraktion einig. Umstritten war aber von Anfang an, ob es dafür ein neues Gesetz braucht. Viele wiesen zu Recht darauf hin, dass bereits heute zahlreiche Instrumente bestünden. Die konsequente Umsetzung bestehender Grundlagen sei mindestens so entscheidend wie neue Regelungen. Diese Skepsis teilt die FDP-Fraktion und war auch in der Kommissionsberatung deutlich spürbar. Heute liegt aber eine Vorlage auf dem Tisch, die bewusst als Rahmengesetz ausgestaltet ist. Sie schafft die formale Grundlage, um später in den Klimaplänen und Verordnungen Massnahmen zu treffen, um einen wirksamen Klimaschutz eben nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Realität zu erreichen. Entscheidend ist: Das Gesetz schafft kein enges Korsett, verschärft keine Ziele und verzichtet ausdrücklich auf Symbolpolitik. Diese Zurückhaltung ist für die FDP-Fraktion zentral. Sie ermöglicht die Erfüllung des Verfassungsauftrags, ohne vorzugreifen, ohne Automatismen bei den Kosten und ohne neue Verpflichtungen für die Wirtschaft. Unter genau diesen Umständen ist die FDP-Fraktion bereit, auf die Vorlage einzutreten. Sie tut dies nicht aus Begeisterung für ein neues Gesetz, sondern zugunsten eines politischen Kompromisses und aus Respekt vor dem demokratisch beschlossenen Auftrag. Die Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt Verschärfungen der Vorlage jedoch entschieden ab. Insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereichs, zusätzliche Verschärfungen, neue verbindliche Vorgaben oder finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des ordentlichen Budgets kommen für sie nicht in Frage. Das vorliegende Gesetz ist nur tragfähig, solange es ein schlankes Rahmengesetz bleibt. Es darf kein Einstieg in zusätzliche Regulierungen und keine Grundlage für symbolische Vorstösse sein.

Sabine Steinmann, Oberurnen, Kommissionsmitglied, wirbt im Namen der SP-Fraktion für Eintreten. – Die SP-Fraktion hält seit Jahren immer wieder fest, dass der Schutz von Klima, Umwelt und Arten dringend ist. Es braucht ein Klimagesetz, damit der Winter im Glarnerland auch weiterhin genossen werden kann, damit anstelle von Überschwemmungen und Trockenheit Erträge erzielt werden können und damit die Bevölkerung geschützt werden kann. Die Schönheit der hiesigen Natur, die Liebe zum Glarnerland, die Freude an der Vielfalt und die Sorge um die Kinder verlangen nach einem Klimagesetz.

Toni Gisler, Linthal, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SVP-Fraktion, es sei nicht auf die Vorlage einzutreten. – Bereits in der Vernehmlassung hielt die SVP fest, dass die Vorlage viele Unbekannte beinhalte. Sie ist deshalb zu hinterfragen. Würde es sich um einen Vertrag handeln, würden ihn die meisten Anwesenden wohl nicht unterzeichnen wollen. Leider wurde seit der Vernehmlassung nichts klarer. Zu viele Fragen zur finanziellen Belastung des Kantons und der Gemeinden bleiben unbeantwortet. Konkrete Zahlen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes fehlen. Zudem werden die Bestimmungen die kantonale wie auch die kommunalen Verwaltungen in den kommenden Jahren fordern sowie die Kosten weiter erhöhen. Überhaupt fragt sich die SVP-Fraktion, ob es sich vorliegend nicht einmal mehr um pure Symbolpolitik ohne Wirkung handelt. Unnötige Gesetze braucht es nicht. Das Klima macht an der Kantonsgrenze nicht halt. Eine Glarner Lösung mit zusätzlichen Gesetzesartikeln rettet das Weltklima nicht, kostet den Steuerzahler aber viel Geld. Das Bundesgesetz über den Klimaschutz, das die Glarner Stimmberechtigten im Jahr 2023 ablehnten, regelt bereits mehr, als man regeln kann. Ausserdem kennt der Kanton Glarus seit dem Jahr 2021 eines der strengsten Energiegesetze des Landes. Ein zusätzliches Rahmengesetz, das sich auf die Verwaltung im Kanton und in den Gemeinden bezieht, bringt keinen Mehrwert. Neue gesetzliche Vorgaben zeigen keine Wirkung und beüben einzig die Verwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft neue Regulierungen und vor allem Berichtspflichten, die irgendjemand auch erfüllen bzw. kontrollieren muss. Jeder Beschluss und jede Vorgabe kostet und muss finanziert werden. Die öffentliche Hand besitzt bereits die nötigen Instrumente, um in diesem Bereich handeln zu können. Diese sind zu stärken. Auf neue bürokratische Vorgaben und ein neues Bürokratie-Monster ist hingegen zu verzichten. Der Bogen sollte nicht überspannt werden.

Marius Grossenbacher, Ennenda, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten. – Landrat Toni Gisler hielt fest, dass es unnötige Gesetze nicht brauche. Es gilt aber auch der Umkehrschluss: Notwendige Gesetze braucht es. Deshalb spricht sich die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für das Eintreten auf die Vorlage aus. Die Landsgemeinde 2022 nahm den Klimaschutzartikel in die Kantonsverfassung auf. Im Jahr 2023 stimmte das Schweizer Volk einem Klima- und Innovationsgesetz zu. Das vorliegende Gesetz auf kantonaler Ebene ist die Folge dieser Entscheidungen. Das Ziel auf Bundesebene lautet gemäss Klima- und Innovationsgesetz Netto-Null bis 2050. Zur Zielerreichung muss jeder Kanton seinen Beitrag leisten. Es braucht ein Gesetz, damit die Vorgaben des Bundes auf den Kanton Glarus angepasst umgesetzt werden können. Ein Weg ist einzuschlagen, der dem Klima Rechnung trägt. Gute Rahmenbedingungen sind zu schaffen, damit der Kanton Glarus seinen Beitrag auch wirklich leistet.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, widerspricht dem Votum von Landrat Nils Birkeland dahingehend, als dass ein bekanntes Hotel in Braunwald gut ausgelastet sei.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. – Die Klimakonferenz im brasilianischen Belém im November 2025 zeigte auf, dass der globale Klimaschutz in seiner Dynamik gebremst wurde. Während sich einige Staaten für einen fixen Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen stark machten, versuchten unter anderem auch Ölförderländer, dieses Vorhaben zu bremsen. In der Klimapolitik geht es den einen zu schnell und den anderen zu langsam. Das zeigte sich in den Vernehmlassungsantworten und auch in der vorliegenden Debatte deutlich. Den Auftrag zur Erarbeitung des vorliegenden Gesetzes erhielt der Regierungsrat vom Landrat über die Motion Grossenbacher. Dieser nicht einfachen Aufgabe kam der Regierungsrat nach. Sein Vorschlag beinhaltet nicht das ambitionierteste Gesetz. Das ist dem aktuellen Zeitgeist geschuldet. Das Gesetz soll nüchtern einen Weg aufzeigen, um in diesem wichtigen Thema den ersten Schritt zu ermöglichen. Dieser Schritt gelang – mit etwas ambitionierteren Zielen – im Kanton Wallis oder im Kanton Zürich vor nicht allzu langer Zeit nicht. Dort schob die Bevölkerung diesen Vorlagen einen Riegel. Kleine Schritte sind einem Stillstand jedoch vorzuziehen. – Ein Nichteintreten wäre schwierig nachvollziehbar. Der Landrat forderte den Regierungsrat dazu auf, ein solches Gesetz auszuarbeiten. Dass die Kostenfolgen nicht detailliert ausgewiesen werden, ist begründbar. Die Definition von Massnahmen ergibt keinen Sinn, solange man nicht einmal sicher ist, ob die Grundlage dafür geschaffen wird. Ein gewisses Vertrauen darf dem Regierungsrat entgegengebracht werden. Dieser hielt bereits fest, dass er mit Augenmass vorgehen möchte. Nicht nur das Gesetz soll einfach und praktikabel sein, sondern auch dessen Umsetzung. Es ist ein guter Mittelweg. – Dank gebührt der vorberatenden Kommission unter der Leitung von Landrätin Cinia Schriber.

Abstimmung: Der Landrat spricht sich mit 38 zu 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen für das Eintreten auf die Vorlage aus.

Erlasstitel

Marius Grossenbacher beantragt im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen, den neuen Erlass wie folgt zu betiteln: «*Glerner Klima- und Innovationsgesetz*» – Das Gesetz soll nicht nur dem Klima, sondern auch der Innovation gewidmet sein. Es soll nicht nur die Verwaltung oder die Öffentlichkeit einschränken. Neue Wege sollen ermöglicht und Bestehendes weiterentwickelt werden. Das Gesetz soll also auch die Innovation fördern. Es muss etwas unternommen werden, um das Klima zu schützen und die Folgen der Veränderung zu mildern. Das Gehen neuer Wege kann ein wirtschaftliches Risiko darstellen. Genau dort soll der Hebel ebenfalls angesetzt werden können. Die neuen Wege sollen geeignet unterstützt werden können. Innovationen sind auch im Glarnerland gezielt zu fördern. – Das neue Gesetz soll Rücksicht auf die Glarner Gegebenheiten nehmen. Das soll sich in der Namensge-

bung niederschlagen. Durch die beantragte Formulierung lässt sich der Erlass zudem einfach vom eidgenössischen oder von anderen kantonalen Klima- und Innovationsgesetzen unterscheiden.

Toni Gisler spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion für den Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Hoffentlich werden heute nicht alle Anträge, welche die Kommission bereits diskutierte, noch einmal durchdiskutiert. Sonst kann man sich künftig die Kommissionssitzungen sparen. – Die öffentliche Hand hat der Wirtschaft gewisse Freiheiten zu belassen. Für die Innovation ist die Wirtschaft zuständig. Dieses Thema hat im vorliegenden Gesetz nichts zu suchen. Der Titel gemäss Antrag Grossenbacher macht den Stimmberechtigten und den Steuerzahlenden nur leere Versprechungen.

Andreas Vögeli votiert im Namen der Die-Mitte-Fraktion für Zustimmung zum Antrag Grossenbacher. – Es geht um mehr als nur Symbolpolitik. Die Klimagesetzgebung soll ein Wegweiser für den Umgang mit dem Klimawandel sein. Die Die-Mitte-Fraktion will keine Verbote oder Regulierungen, auch wenn sich solche vielleicht nicht ganz vermeiden lassen. Sie will Innovation und neue Technologien explizit zulassen, um die Ziele zu erreichen. Die komplette Änderung des Lebensstils soll nicht das Ziel sein. Vielmehr sind alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um die grossen Herausforderungen zu bewältigen. Das Glarnerland und seine Unternehmen sind zu Innovation fähig. Deshalb ist jetzt das Zeichen zu setzen, dass der Kanton Glarus für Innovation steht und nicht nur für Verbote und Regulierung.

Franz Freuler, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich für die Ablehnung des Antrags Grossenbacher aus. – Der beantragte neue Erlassstitel ist ein Werbegag. Zur Erreichung der Ziele müsste man den Lebensstil ändern. Das will man aber offenbar nicht. – Der Begriff «Innovation» soll ein Verkaufsargument sein. Das Gesetz stellt aber ausschliesslich Vorschriften auf. Man kann das den Wählerinnen und Wählern nicht als Innovationsförderung verkaufen. Wenn man schon Vorschriften aufstellt, dann möglichst schlank und nicht hinter dem Begriff «Innovation» versteckt.

Franz Landolt, Näfels, unterstützt den Antrag Grossenbacher. – Der Titel eines Gesetzes widerspiegelt auch eine Haltung. Der Klimawandel ist kein altes Phänomen. Er fand früher nicht in diesem Ausmass statt. Um dem Klimawandel begegnen zu können, braucht es deshalb Innovation. Man muss neue Wege gehen; zu diesem Zweck sollen Wissenschaft und Industrie unterstützt werden. Innovativ ist es etwa, das CO₂ aus den Abgasen der Kehrlichtverbrennungsanlage zu filtern. Das passiert in Niederurnen. Das Gesetz sollte für Innovation offen sein.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Bereits jetzt werden Luftschlösser gebaut. Um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen, braucht es zwar Innovation. Der Kanton Glarus ist aber ein kleines Mosaiksteinchen im gesamten Konzept. Er allein wird die Klimaerwärmung nicht stoppen können. Dennoch muss auch er handeln. Der Kanton Glarus wird aber nicht die finanziellen Mittel haben, um Innovationen zu fördern. Die Wirtschaft ist genug selbstständig und stabil. Wenn die Rahmenbedingungen stimmen und die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, sorgen sie auch ohne Subventionen für Innovation. Das Klimagesetz soll bleiben, was es ist. Es sollte weder verwässert noch als etwas verkauft werden, das es nicht ist.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Grossenbacher mit 30 zu 23 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Artikel 1; Zweck

Der *Vorsitzende* verweist auf die unterschiedlichen Anträge von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 38 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Cinia Schriber beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission betreffend Artikel 1 Absatz 3. – Der neue Absatz nimmt den Grundsatz der Technologieoffenheit in das Klimagesetz auf. Der Regierungsrat ist aufgefordert, die Rahmenbedingungen so festzulegen, dass Innovationen möglich sind.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 54 zu 3 Stimmen.

Artikel 2; Gegenstand und Geltungsbereich

Andreas Vögeli beantragt im Namen der Die-Mitte-Fraktion die Streichung von Artikel 2 Absatz 2 aus der Vorlage; die Sachüberschrift sei in der Folge auf «Gegenstand» abzuändern. – Mit der Streichung von Artikel 2 Absatz 2 wird der Geltungsbereich auf die Gesamtheit des Kantons ausgeweitet. Das nationale Gesetz gilt ebenfalls für das gesamte Land. In Artikel 3 wird sich die Die-Mitte-Fraktion im Anschluss für eine offene und zweckmässige Formulierung der Zielsetzung einsetzen. Diese soll nicht über die Bundesvorgaben hinausgehen. – Die nationale Gesetzgebung sieht vor, dass die Schweiz das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreichen muss. Das kantonale Gesetz nur auf die Verwaltung zu beschränken, ist deshalb wenig sinnvoll. Ein solcher Geltungsbereich schränkt die Möglichkeit ein, aktiv und eigenständig zu handeln. Stattdessen muss man passiv auf die Anweisungen aus Bern warten. Das ist kaum im Interesse des Kantons Glarus. Es kostet keinen Franken mehr, wenn das Rahmengesetz zusätzliche Optionen für die Umsetzung enthält. Im Gegenteil: In der Wirtschaft ist eine Option immer etwas wert, weil man sich Möglichkeiten offenlässt. Die Kantonsverfassung hält zudem fest, dass der Kanton den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes zu leisten hat. Mit ein paar Elektroautos für die Verwaltung ist diesem Auftrag nicht genüge getan. Deshalb erwartet die Die-Mitte-Fraktion vom Regierungsrat, dass der künftige Klimaplan – selbstverständlich mit Mass – über die Verwaltung hinausgeht. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die Vorgabe der Kantonsverfassung, wonach Massnahmen zum Klimaschutz umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten sind. Dass die Wirtschaft bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs zugrunde geht, ist nicht zu befürchten. Dagegen würde sich die Die-Mitte-Fraktion mit aller Vehemenz wehren. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs bietet mehr Chancen als Risiken – auch für die hiesige Wirtschaft. Denn die Welt ausserhalb des Kantons dreht sich weiter. Die Unternehmen sind bereits heute immer stärker den Anforderungen betreffend Einhaltung der ESG-Standards ausgesetzt. Bleibt der Kanton Glarus zurück, wird das früher oder später auch auf die Glarner Wirtschaft zurückfallen. Bereits ein progressives Gesetz ist ein erheblicher Pluspunkt mit Blick auf die ESG-Standards. Die hiesigen Firmen bleiben für ihre Kunden – oft grosse Unternehmen, welche die Einhaltung von ESG-Standards berücksichtigen – dadurch eine Option.

Sabine Steinmann unterstützt im Namen der SP-Fraktion den Antrag Vögeli. – Der Klimawandel ist ein globales Problem. Diesem begegnet man international mit dem Klimaabkommen von Paris. Die Schweiz ratifizierte dieses Abkommen. Die Treibhausgasemissionen sind somit bis 2050 auf netto null zu senken. Auf Bundesebene stimmte die Schweizer Bevölkerung ab und nahm das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit an. Jetzt muss auch der gesamte Kanton Verantwortung wahrnehmen. Das ist Eigenverantwortung und tatkräftiges Handeln. Massnahmen sind zu ergreifen und ein Plan ist zu erstellen. So macht man es auch, wenn es um die Sicherheit geht. Das ist nämlich auch vorliegend der Fall. Es geht um Versorgungssicherheit, den Schutz vor Naturgefahren und um die Sicherheit der Bevölkerung.

Peter Rothlin, Oberurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, lehnt den Antrag Vögeli ab. – Den Geltungsbereich auf den gesamten Kanton – also auch auf die Wirtschaft, das Gewerbe, die Landwirtschaft und Private – auszudehnen, geht viel zu weit. Dieses Gesetz ist ein bürokratischer Irrläufer. Jede Unternehmung in diesem Kanton ist über die Verbände und die Branchenorganisationen im Rahmen der Bundesgesetzgebung in die Erreichung der Klimaziele eingebunden. So haben etwa die Transportbranche oder die Zementindustrie ihren Klimafahrplan und ihre Massnahmen. Die Energieversorgungsunternehmen müssen zusätzliche Bundesvorgaben erfüllen. Der sogenannte Mantelerlass ergänzt die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes – etwa in Bezug auf die Energieeffizienz – und soll das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ermöglichen. Der Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen unterstützt die Technischen Betriebe im Kanton Glarus in der Erreichung ihrer Klimaziele oder in der Klimaberichterstattung. Das kantonale Klimagesetz und insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Wirtschaft bringt nur eine starke Verkomplizierung der bestehenden Förderlandschaft durch parallele Regelwerke und Zuständigkeiten. Jede Branche, jedes Unternehmen kann im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes beim Bund Anträge stellen. Eine Förderung, auch von Innovation, findet bereits statt. Es ist alles da. Die Antragsteller ziehen nun im Kanton Parallelstrukturen zum Bund auf, obwohl sich die Wirtschaft und die Branchen bereits organisiert haben. Insbesondere im Bereich der Elektrizitätsunternehmen – das sind die Träger der Energiewende – gibt es keinen zusätzlichen Regelungsbedarf. Die nationale Energie- und Klimapolitik ist klar und der Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen unterstützt diese Ziele. Die Energiebranche übernimmt Verantwortung und ist bestrebt, die sogenannte Dekarbonisierung voranzubringen. Der Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen publizierte im Herbst 2025 einen Leitfaden zur CO₂-Bilanzierung durch die Energieversorger. Dieser ist auch für die Technischen Betriebe im Kanton Glarus massgebend. Der zweite Teil des Leitfadens erscheint im Sommer 2026. Dieser enthält Empfehlungen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels, Fahrpläne in Richtung Dekarbonisierung und zudem sollen die wichtigsten Massnahmen speziell für diese Unternehmungen ausgewiesen werden. So haben die Technischen Betriebe Glarus Nord aufgrund einer Verfügung des Bundesamtes für Energie im Jahr 2026 691 Megawattstunden einzusparen. Mit den bisher ergriffenen Massnahmen lassen sich diese Vorgaben erfüllen oder sogar übererfüllen. Sie sparen gemäss Geschäftsleitung 220–280 Tonnen CO₂ ein. Das entspricht der Heizenergie für 90–110 Einfamilienhäuser oder einer Distanz von 5,5 Millionen Kilometern mit einem Elektrofahrzeug. Die Technischen Betriebe werden im Bereich des Umweltmanagements einem externen Audit unterzogen. Sie müssen dazu einen dicken Bericht erstellen. Dieser enthält die entsprechenden Massnahmen im Anhang. Weiter unternehmen die Technischen Betriebe Anstrengungen zum Ausbau der einheimischen Wasserkraft. Konzessionsgesuche stehen an. Auch die Technischen Betriebe Glarus Nord haben ein Projekt. Der Fokus liegt also klar auf der Nachhaltigkeit. Die erneuerbaren Energien im Strommix werden gefördert. Somit machen die Technischen Betriebe bereits alles, was von ihnen gefordert wird. Deshalb ist die Wirtschaft dem Klimagesetz nicht zu unterstellen. Das Bundesgesetz reicht aus.

Remo Goethe spricht sich gegen den Antrag Vögeli aus. – Wird Artikel 2 Absatz 2 gestrichen, wird der Geltungsbereich des Gesetzes nicht mehr eingeschränkt. Offen ist, was dies für Folgen hat und welche Forderungen dies auslöst. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs könnte falsche Erwartungen schüren. Für die Wirtschaft wäre der Verzicht auf die Einschränkung sicherlich schädlich. Denn er ergibt nur einen Sinn, wenn das kantonale Recht über die bereits bestehenden Vorgaben für Unternehmen aus dem Bundesrecht hinausgeht. Da die Die-Mitte-Fraktion keine wirtschaftsschädigende Regelung möchte, kann sie einer solchen bereits heute Einhalt gebieten. – Der Gesetzentwurf behandelt am Ende des Tages nur die Verwaltung. Diverse Bestimmungen beziehen sich massgeschneidert auf die Verwaltung. Was mit dem erweiterten Geltungsbereich für die Unternehmen gelten würde, steht hingegen nirgends. Das bleibt offen und würde erst später geregelt. Den Geltungsbereich zu öffnen, ohne dass das Gesetz auch Bestimmungen zu den Unternehmen

beinhaltet, ist falsch. Einen solch breiten Geltungsbereich sah das Gesetz nie vor. Man müsste das gesamte Gesetz komplett überarbeiten.

Markus Schnyder, Oberurnen, will bei der Fassung von Kommission und Regierungsrat bleiben. – Dass die Die-Mitte-Fraktion scheinbar geschlossen hinter diesem Antrag steht, ist schockierend. Wer Absatz 2 streichen möchte, müsste konsequenterweise einen Rückweisanspruch stellen. Das Gesetz wäre erneut zu beraten. Von seiner Systematik her ist das Gesetz nicht auf den ausgedehnten Geltungsbereich ausgelegt. In der Vernehmlassung konnten sich die Wirtschaftsvertreter nicht richtig einbringen, weil sie gar nicht davon ausgegangen sind, dass die Wirtschaft betroffen sein wird. Auch fehlt eine Regulierungsfolgeabschätzung. Die Auswirkungen des Antrags Vögeli sind zu gross, als dass man diesen einfach durchwinken könnte. Wenn die Befürworter dieses Gesetzes nicht riskieren möchten, dass dieses an der Landsgemeinde abgelehnt wird, sollten sie den Geltungsbereich weiterhin einschränken wollen.

Mathias Zoppi, Engi, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für den Antrag Vögeli. – Tatsächlich legt der Bund mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovationsstärkung und die Energiesicherheit Ziele fest. Diese gelten auch für die Unternehmen. Der Bund gibt aber nur den Rahmen vor. Das Bundesgesetz enthält nur wenige konkrete Massnahmen und Instrumente zur Zielerreichung. Im vorgegebenen Rahmen können die Kantone wiederum tätig werden. Letztlich handelt es sich um eine Verbundaufgabe. Es stellt sich die Frage, ob der Kanton Glarus bloss der Vollstreckungsgehilfe des Bundes sein möchte oder ob der Kanton seine Nähe zu den Unternehmen nutzen möchte. Zwar beinhaltet das kantonale Gesetz aktuell noch wenig Konkretes. Die Beratungen stehen aber erst am Anfang. Man könnte sich das Bündner Klima- und Innovationsgesetz zum Vorbild nehmen. Mag sein, dass der Bund bereits legiferiert hat und die Branchen Vorgaben machen. Aber gerade bei den KMU oder jenen Branchen, die nicht so gut organisiert sind, lassen sich mit Innovationen Chancen nutzen. Dort muss die kantonale Autonomie wahrgenommen und versucht werden, etwas zu erreichen. Davon abzusehen wäre einerseits eine Vogel-Strauss-Politik. Andererseits würde der Wettbewerb der Ideen abgewürgt. Doch genau dieser hat die Schweiz gross und wichtig gemacht. Wer etwas auf Autonomie hält, sollte sich nicht mit ein paar Elektroautos in der kantonalen Verwaltung zufriedengeben. Man muss mutig sein. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs ist es zwar noch nicht getan. Aber der Landrat wird noch über weitere Anträge abstimmen.

Cinia Schriber beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Das Gesetz soll für die zentrale und dezentrale Verwaltung des Kantons und der Gemeinden gelten. Die Auswirkungen einer Ausweitung des Geltungsbereichs sind nicht absehbar.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zur Fassung von Regierungsrat und Kommission. – Die Annahme des Antrags führt zu einer massiven Verschärfung des Gesetzes. Die Auswirkungen wurden in der Kommission bisher nicht beraten. Das lässt sich heute theoretisch nachholen. Aber das wäre kein sauberer Gesetzgebungsprozess. Offen bleibt, ob die Wählerschaft, insbesondere jene der Die Mitte, ein solch progressive Haltung auch unterstützen. – Der aktuelle Gesetzentwurf geht nicht davon aus, dass er auch für die Wirtschaft oder die Privaten gilt. Das entsprechende Bundesgesetz mag zwar für diese Akteure gelten. Aber sie würden es wohl kaum verstehen, wenn der Kanton ihnen plötzlich konkrete Massnahmen vorschreibt. Es wurde nie diskutiert, so weit zu gehen. Vielleicht sollte zuerst die Landsgemeinde darüber befinden, damit die Ausweitung des Geltungsbereichs demokratisch legitimiert ist. Danach wäre die Vorlage zurückzuweisen, damit das Gesetz sauber erarbeitet werden kann. Von einem Handstreich ist jedoch abzusehen. Es liegt ein ausgewogener Entwurf vor.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Vögeli mit 24 zu 33 Stimmen.

Rückweisung der Vorlage

Markus Schnyder hält fest, dass seitens der Antragsteller nun ein Rückweisungsantrag folgen müsse. – Die vorliegende Beratung ist nicht seriös. Wird jetzt weiterberaten, ist das Gesetz nichts wert. Denn der Entwurf bezieht sich auf die Verwaltung. Geht die Vorlage nicht zurück in die Kommission und werden die Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht inhaltlich beraten, ist die Qualität der Arbeit des Landrates zweifelhaft. An der Landsgemeinde hilft das den Gegnern des Gesetzes allerdings.

Remo Goethe beantragt die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, den Gesetzentwurf mit Blick auf die neue Ausgangslage betreffend Geltungsbereich zu überarbeiten. – Die Ausweitung des Geltungsbereichs führt zu einem komplett neuen Gesetz. Dieses kann nicht einfach zurück in die Kommission gehen. Der Regierungsrat muss den Entwurf grundlegend überprüfen. Der neue Entwurf kann wieder in der Kommission und im Anschluss im Landrat beraten werden. Alles andere wäre verantwortungslos.

Andreas Vögeli lehnt den Rückweisungsantrag Goethe ab. – Gewisse Befürchtungen sind nachvollziehbar. Aber das Bundesgesetz gilt auch im Kanton Glarus. Alles, was nicht im kantonalen Gesetz geregelt wird, wird durch das Bundesgesetz geregelt. Nicht jedes Detail muss in das Gesetz geschrieben werden. Es handelt sich um ein Rahmengesetz. Die Ausweitung des Geltungsbereichs eröffnet die Option, tätig zu werden. Diese Option muss aber nicht unbedingt gezogen werden. Es ist nicht so, dass jetzt jedem Unternehmen oder gar jedem Bürger im Gesetz vorgeschrieben werden soll, wie warm geheizt werden darf. Es geht einzig um die Schaffung der Option, dass der Kanton Massnahmen treffen kann, die über die zentrale und dezentrale Verwaltung hinausgehen. Deshalb ist das Gesetz auch mit dieser Änderung noch korrekt.

Kaj Weibel, Mollis, spricht sich gegen den Rückweisungsantrag Goethe aus. – Der Landrat ist ein funktionierendes Kantonsparlament, das Gesetzesvorlagen berät und abändern kann. Der Landrat darf mehr als nur kosmetische Änderungen anbringen oder die Vorschläge des Regierungsrates abnicken. Bereits in der Kommission wurde die Ausweitung des Geltungsbereichs beantragt. Die Kommission entschied sich dagegen. Offenbar entschied die Kommissionmehrheit nicht im Sinn der Mehrheit des Landrates. Der Landrat hat nun die Möglichkeit, die Vorlage weiter zu beraten. Weitere Anträge werden folgen. Diese wurden auch ebenfalls bereits in der Kommission gestellt. Es liegt somit alles auf dem Tisch. Dieses Vorgehen ist vom Bundesparlament her bekannt. Dieses ist sehr aktiv, wenn es darum geht, die Entwürfe des Bundesrates zu zerpfücken. Sollten die heute vorgenommenen Änderungen zu einem Problem führen, gibt es für Korrekturen immer noch eine zweite Lesung. Offen ist zudem, wie der mit dem Rückweisungsantrag verbundene Auftrag lautet.

Remo Goethe geht auf die Bemerkung des Vorredners ein. – Der Entscheid des Landrates zur Ausweitung des Geltungsbereichs wird akzeptiert. Aufgrund dieser Ausweitung sollte im Gesetz aber nicht nur die Verwaltung angesprochen werden. Auch die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Privaten sind festzulegen. Dazu ist das Gesetz anzupassen, so dass es auf den neuen Geltungsbereich zugeschnitten ist.

Toni Gisler unterstützt im Namen der SVP-Fraktion den Rückweisungsantrag Goethe. – Es geht vorliegend nicht um die inhaltliche Meinung zum Thema. Die Kommission beriet die Vorlage an drei Sitzungen vor. Dabei hatte sie einen Geltungsbereich vor Augen, der die kantonale und die kommunalen Verwaltungen umfasst. Diese Beratung ergibt keinen Sinn mehr, wenn dieser Geltungsbereich nun ausgeweitet wird. Die Vorlage ist aufgrund dieser völlig neuen Ausgangslage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Sie ist gesamthaft nochmals sauber zu diskutieren. Es dürfen nicht einfach einzelne Bestimmungen geändert werden, wenn dies eine völlig andere Ausgangslage für den Kanton, die Bevölkerung und die Wirtschaft schafft. Der Landrat muss seine Arbeit korrekt machen, statt opportunistisch irgendwelche Fremdkörper in ein Gesetz aufzunehmen.

Mathias Zopfi spricht sich gegen eine Rückweisung aus. – Die Gesetzgebung und das Durchberaten von Gesetzen ist eine Aufgabe eines Parlaments. Der Antrag betreffend den Geltungsbereich wurde bereits in der Kommission gestellt. Dort wurde er knapp abgelehnt. Jetzt entschied das Plenum anders. Wenn man jedes Mal so ein Thema daraus machen würde, würde die parlamentarische Arbeit in der Schweiz Jahre dauern. – Zutreffend ist, dass die Ausgangslage nun komplett anders ist. Die Folgen davon sind jetzt zu beraten. Jene, die sich für den Rückweisungsantrag ausgesprochen haben, bieten ja in der Kommission keine Hand, um vor dem Hintergrund des erweiterten Geltungsbereichs griffige Massnahmen in das Gesetz aufzunehmen. Jetzt hat das Plenum anders entschieden. Die Verlierer der Abstimmung wollen die neue Ausgangslage wieder in der Kommission diskutieren, um dort ein fortschrittliches Gesetz erneut sabotieren zu können. Das ist eine Missachtung des Entscheides des Landrates. Dieser kann das Gesetz weiter beraten. Die Stossrichtung ist nun vorgegeben. Offensichtlich will eine Mehrheit der Kommission keinen Geltungsbereich, der über die Bundesvorgaben hinausgeht. Das Bundesgesetz gilt ohnehin. Eine Lücke gibt es somit nicht. Griffige Anträge der beiden Befürworter des Rückweisungsantrags zugunsten einer stärkeren Unterstützung von Innovationen von Glarner Unternehmen werden indes jederzeit unterstützt.

Andreas Vögeli erachtet den Gesetzentwurf auch mit geändertem Geltungsbereich als insgesamt immer noch passend. – Es geht vorliegend um ein Rahmengesetz. Die konkreten Massnahmen werden mit dem Klimaplan festgelegt. Deshalb führt die Ausweitung des Geltungsbereichs nicht zu einer völlig anderen Ausgangslage. Klar ist, dass Artikel 3 anders zu benennen und abzuändern ist. Dazu wird auch noch ein Antrag folgen. Ansonsten passt das Gesetz aber immer noch gut. Bloss ist der Auftrag an den Regierungsrat betreffend den Klimaplan nun ein anderer.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag wird mit 27 zu 30 Stimmen abgelehnt.

Der *Vorsitzende* unterbricht die Sitzung, die am Nachmittag fortgeführt wird.

Artikel 3; Klimaziele für die zentralen Verwaltungen

Andrea Trummer, Glarus, beantragt im Namen der Die-Mitte-Fraktion und in der Folge der Anpassung des Geltungsbereichs folgende neue Sachüberschrift von Artikel 3: «Klimaziele für den Kanton Glarus». Absatz 1 sei wie folgt neu zu formulieren: «Der Kanton Glarus orientiert sich an den Klimazielen der bundesrechtlichen Vorgaben.» – Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 3 Absatz 1 ist sachlich richtig und notwendig, weil in Artikel 2 die Einschränkung im Geltungsbereich, wonach das Gesetz nur für die zentralen und dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden gilt, gestrichen wurde. Mit der Formulierung «der Kanton Glarus» sind auch die Gemeinden gemeint. – Der Kanton soll sich an den Klimazielen im Bundesrecht orientieren. Dies führt nicht zu einer massiven Verschärfung und schon gar nicht zu einem Nachteil für die Wirtschaft. Es wird einzig die Basis dafür geschaffen, dass der Klimaplan auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben ausgearbeitet werden kann und Optionen geschaffen werden, die ein Vorwärtskommen ermöglichen und den Entwicklungen Rechnung tragen. Die Aufregung und die Befürchtungen im Zusammenhang mit der Anpassung des Geltungsbereichs sind deshalb nicht nachvollziehbar. Bereits Artikel 22a der Kantonsverfassung verweist ausdrücklich auf die nationalen Klimaziele, die umfassend angelegt sind und nicht nur die Verwaltung betreffen. Das Klimagesetz soll als Rahmengesetz klare und wirksame Vorgaben schaffen, um die Umsetzung der Kantonsverfassung und der bundesrechtlichen Klimaziele zu ermöglichen und einen effektiven Klimaschutz im Kanton Glarus sicherzustellen – ohne zusätzlich einzuschränken.

Kaj Weibel beantragt Zustimmung zum Antrag Trummer zu Artikel 3 Absatz 1 und damit auch die Ablehnung des Kommissionsantrags zur gleichen Bestimmung. – Mit der Formulierung gemäss Antrag Trummer verweist das kantonale Gesetz auf das Bundesrecht. Dies gewährleistet, dass der Kanton Glarus in Bezug auf seine Zielsetzung nicht Bundesrecht verletzt. Diese Übereinstimmung mit Bundesrecht ist gerade mit der Formulierung gemäss Kommission fraglich. Die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben lassen sich vor allem in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 12 des Klima- und Innovationsgesetzes des Bundes finden. Die Schweiz und damit auch der Kanton Glarus verpflichten sich, bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Das gilt für alle in der Schweiz oder im Kanton anfallenden und vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen – und nicht nur für die Emissionen der zentralen Verwaltungen, wie das Artikel 3 Absatz 1 in der regierungsrätlichen Fassung vorsieht. Auch die Vorbildfunktion in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels und das Ziel für die zentrale Verwaltung der Kantone ist im Bundesgesetz geregelt. Deshalb können Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 des kantonalen Gesetzes gestrichen werden. Der Gehalt dieser Normen, also die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und das Netto-Null-Ziel der zentralen Verwaltung, sind bereits mit dem Antrag Trummer abgedeckt. – Der Änderungsantrag der Kommission ist abzulehnen. Diese möchte, dass das bundesrechtliche Ziel – Anstreben von Netto-Null bis 2040 für die zentralen Verwaltung der Kantone – aushebeln und die zentrale Verwaltung des Kantons nur zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 verpflichten. Damit verletzt der Kommissionsantrag nicht nur Bundesrecht, sondern auch die Glarner Kantonsverfassung und damit auch einen nicht einmal vier Jahre alten Auftrag der Landsgemeinde. Auch der neue Klimaschutzartikel der Glarner Kantonsverfassung legt nämlich fest, dass der Kanton den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes leistet und damit auch das genannte Ziel für die zentrale Verwaltung. Der Antrag Trummer geht nicht weiter als die im Bundesgesetz festgelegten Ziele. Aus persönlicher Sicht ist das zwar zu bedauern. Denn gerade der Kanton Glarus hätte gute Voraussetzungen, um eine führende Rolle in Sachen Klimaschutz in der Schweiz einzunehmen. Aber der Antrag Trummer gewährleistet, dass die kantonalen Ziele nicht weniger weit gehen als das Bundesgesetz und dass übergeordnetes Recht nicht verletzt wird. An welchen Wirkungen und Zielen sich der Kanton Glarus, der Regierungsrat, die Behörden und die Klimastrategie orientieren sollen, lässt sich aus dem Bundesgesetz klar ableiten.

Toni Gisler beantragt im Namen der SVP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 3 Absatz 2: «Sie erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET).» – Aus Sicht der SVP-Fraktion ist es nicht in erster Linie die Aufgabe der öffentlichen Hand, im Bereich der Negativemissionstechnologien Projekte zu fördern. Grundsätzlich soll sich die öffentliche Verwaltung auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Wird den kommunalen und kantonalen Verwaltungen die Möglichkeit gegeben, sich um entsprechende Angelegenheiten zu kümmern, wird dies den personellen und finanziellen Aufwand erhöhen. Das liesse sich in Zeiten des Entlastungsprogramms nur mit Mühe erklären. Die öffentliche Hand soll aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel auf solche Subventionen verzichten können. Der Staat soll grösstmögliche Freiheit bieten und so Fortschritt und Innovation zulassen. Es ist hingegen nicht dessen Aufgabe, Innovation zu erzwingen oder zu finanzieren.

Cinia Schriber spricht sich für Artikel 3 in der Fassung der Kommission aus. – Der Antrag Trummer wurde in der Kommission nicht beraten. Letztlich geht es wie bereits bei Artikel 2 darum, den Geltungsbereich des Klimagesetzes auszudehnen. Eine knappe Kommissionsmehrheit spricht sich gegen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs aus, weil diese für die Glarner Bevölkerung und die Wirtschaft nachteilig ist. – Die Kommission möchte in Absatz 1 das Wort «spätestens» streichen. Dieser Antrag wird von einer knappen Kommissionsmehrheit unterstützt. – Der Antrag Gisler zu Absatz 2 wurde in der Kommission ebenfalls nicht diskutiert. Diese Kommission beriet jedoch sehr wohl das Thema der Negativemissionstechnologien. Eine klare Kommissionsmehrheit beantragt, dass die Bestimmung zur Förderung von Projekten im Bereich der Negativemissionstechnologien als Kann-Bestimmung ausgestaltet wird.

Abstimmungen:

- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend die Sachüberschrift unterliegt dem Antrag Trummer mit 15 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung.
- In der Eventualabstimmung zu Artikel 3 Absatz 1 unterliegt der Antrag des Regierungsrates dem Antrag Trummer mit 12 zu 37 Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Der Antrag der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 unterliegt dem Antrag Trummer mit 16 zu 34 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
- In der Eventualabstimmung zu Artikel 3 Absatz 2 obsiegt der Antrag der Kommission über den Antrag des Regierungsrates mit 35 zu 16 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- Der Antrag der Kommission zu Artikel 3 Absatz 2 obsiegt über den Antrag Gisler mit 36 zu 17 Stimmen.

Artikel 4; Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen

Kaj Weibel spricht sich für Zustimmung zum Kommissionsantrag aus. – Die Vorbildfunktion des Kantons ist bereits im Bundesrecht normiert. Eine zusätzliche kantonale Bestimmung ist deshalb nicht notwendig. Eine Streichung von Artikel 4 bedeutet deshalb nicht, dass der Kanton keine Vorbildfunktion einnehmen sollte.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 46 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 6; Kantonaler Klimaplan

Sabine Steinmann beantragt im Namen der SP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 6 Absatz 1: «Der Kanton erlässt innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kantonalen Klimaplan.» – Der Landrat beschloss nun, dass sich der Geltungsbereich des Klimagesetzes auf den ganzen Kanton erstrecken soll. Umso mehr ist jetzt ein übergeordneter Klimaplan nötig. Dies ermöglicht es dem Kanton Glarus, zielgerichtet auf den Weg zu gehen.

Franz Landolt spricht sich für die regierungsrätlichen Fassungen von Artikel 6 Absätze 1 und 3 aus. – Das Klima verändert sich. Das merken wahrscheinlich alle. Man weiss, dass der Handlungsbedarf dringend ist und dass auch kleine Massnahmen zur Verbesserung beitragen können. Der Kanton muss handeln. Je schneller er dies tut, desto tiefer fallen die Kosten aus. Die Kommission beantragt weniger griffige und weniger klare Massnahmen. Will man keine Verwässerung, muss man sich dem Regierungsrat anschliessen.

Franz Freuler spricht sich für den Kommissionsantrag zu Artikel 6 Absatz 1 aus. – An der heutigen Sitzung wurde bereits mehrfach argumentiert, man solle die Verwaltung nicht strapazieren. Nun erweiterte der Landrat den Geltungsbereich. Der Klimaplan wird also noch weitere Bereiche abdecken. Dennoch soll er auch noch in einer kürzeren Zeit erstellt werden. Das passt nicht zusammen.

Cinia Schriber hält am Kommissionsantrag zu Artikel 6 Absatz 1 fest. – Die Kommission entschied mit knapper Mehrheit, die Frist für die Erstellung des Klimaplans zu verlängern. Ein vergleichbarer Antrag wie jener von Landrätin Sabine Steinmann wurde abgelehnt. In der Kommission ging es zwar noch um einen Klimaplan für die zentrale Verwaltung. Man darf aber davon ausgehen, dass die Kommissionsmehrheit auch unter den neuen Vorzeichen für eine längere Umsetzungsfrist ist.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* fordert mehr Zeit für die Erarbeitung eines Klimaplans auf Basis eines umfassenden Geltungsbereichs. – Der Landrat will nun einen umfassenden Klimaplan, der für den ganzen Kanton – für die zentrale und die dezentralen Verwaltungen,

für die Bürger und für die Wirtschaft – gelten soll. Gemäss regierungsrätlichem Antrag erfordert die Erarbeitung eines Klimaplanes für die zentrale Verwaltung zwei Jahre. Jetzt soll der Klimaplan umfassend werden. Das ist nicht in derselben Zeit möglich. Die Verständigung mit verschiedenen Anspruchsgruppen und auch den Gemeinden ist notwendig. Letztere wollen kaum, dass ihnen der Kanton einfach Vorgaben macht. Das erfordert mehr Zeit. – Artikel 6 zeigt auf, was der Klimaplan beinhalten soll. Sobald er Massnahmen enthält, die für die Privaten verbindlich sind, ist mit einer gesetzlichen Grundlage Klarheit zu schaffen. Den Menschen ist aufzuzeigen, was die nun vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereichs für sie bedeutet.

Abstimmungen:

- In der Eventualabstimmung zu Artikel 6 Absatz 1 unterliegt der Antrag der Kommission dem Antrag des Regierungsrates mit 22 zu 29 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- Der Antrag des Regierungsrates zu Artikel 6 Absatz 1 unterliegt dem Antrag Steinmann mit 16 zu 31 Stimmen bei 6 Enthaltungen.
- Der Antrag der Kommission zu Artikel 6 Absatz 3 unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 23 zu 29 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 7; Kommunale Klimapläne

Peter Rothlin beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 7 aus der Vorlage. – Einzig mit der Streichung von Artikel 7 wird die Gemeindeautonomie gewahrt. Denn dann können die Gemeinden über ihre Klimapläne entscheiden. Dass sie einen Klimaplan erstellen müssen, steht bereits in Artikel 16 des Gesetzentwurfs. Aber über das Wann und Wie sollen die Gemeinden selbst bestimmen dürfen. Sie wissen am besten, was für die Stimmbevölkerung in der Gemeinde, für die Gemeindefinanzen und auch für die Gemeindeverwaltung erträglich ist und was nicht. Wer von drei starken Gemeinden spricht, streicht Artikel 7 und lässt die Gemeinden ihre Klimapläne selbst erstellen. – Die SVP-Fraktion wehrt sich gegen Doppelspurigkeiten und die Bürokratie, die mit Artikel 7 des Gesetzentwurfs entsteht. Die Gemeinden haben mit den Nutzungsplänen, dem Bauwesen und dem Richtplan bereits genug zu tun. Dieselbe Bürokratie muss nicht auch noch mit den kommunalen Klimaplänen und mit dem kantonalen Klimaplan durchgespielt werden. Die Streichung von Artikel 7 entlastet die Gemeinden. – Allfällige Streichungsanträge zu einzelnen Absätzen von Artikel 7 würden von der SVP-Fraktion ebenfalls unterstützt. Absatz 1 verlangt, dass die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach der Erstellung des kantonalen Klimaplanes einen eigenen Klimaplan erlassen. Die drei Gemeinden sollen aber selbst untereinander und jede Gemeinde auch für sich über das Wann befinden. Absatz 2 will, dass die kommunalen Klimapläne durch den Kanton geprüft und genehmigt werden und die Erreichung der Ziele der Gemeinden durch den Kanton kontrolliert wird. Die drei Gemeinden hängen aber nicht am Gängelband des Kantons. Sie sollen selbst und untereinander über das Wie bestimmen. Absatz 3 verlangt, dass Gemeinden ihre Klimapläne nach den Vorgaben des Kantons anpassen. Die Gemeinden haben den Inhalt des kantonalen Klimaplanes zu berücksichtigen. Dort sind Handlungsfelder, Ziele und Massnahmen detailliert festgelegt. Das lehnt die SVP-Fraktion ebenfalls ab. Die drei Gemeinden stehen nicht unter der Zwangsverwaltung des Kantons. Absatz 4 beinhaltet überdies eine Selbstverständlichkeit. Die Druckerschwärze dafür kann man sich sparen.

Beat Noser, Oberurnen, spricht sich ebenfalls für die Streichung von Artikel 7 aus, wobei die Begründung anders ausfalle als beim Vorredner. – Gemäss Artikel 6 erstellt der Kanton einen kantonalen Klimaplan. Es ist nicht opportun, dass die Gemeinden jeweils für sich nochmals einen Klimaplan erarbeiten. Glarus ist ein kleiner Kanton mit rund 40'000 Einwohnern und nur noch drei Gemeinden. Unklar, was die Gemeinden erfinden wollen, was über die Massnahmen des Kantons hinausgeht. Zum kantonalen Klimaplan erfolgt zudem eine Vernehmlassung. Haben die Gemeinden gute Ideen, können sie diese einbringen. Der Kanton wird diese im kantonalen Klimaplan sicherlich berücksichtigen. So könnte man sich drei neue

Erlasse auf Gemeindeebene ersparen. Regierungsrat Thomas Tschudi erklärte heute bereits, dass der Kanton Glarus nur einen sehr geringfügigen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel leisten könne. Jener der Gemeinden ist noch einmal kleiner.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* sieht aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs keinen Bedarf mehr für kommunale Klimapläne. – Ein kantonaler Klimaplan mit umfassender Geltung ist zu schaffen. Vor diesem Hintergrund braucht es keine Klimapläne auf kommunaler Ebene mehr. Vielleicht lassen sich hier Ressourcen einsparen. Die Frist von zwei Jahren für die Erarbeitung dieses umfassenden Klimaplans bleibt aber ambitioniert, gerade auch mit Blick auf die erwähnte Vernehmlassung.

Cinia Schriber betont, dass die Kommission der Gemeindeautonomie grosse Bedeutung beimisst. – Der Streichungsantrag Rothlin wurde bereits in der Kommission gestellt. Dort ging es um den Klimaplan für die zentralen Verwaltungen. Die Kommissionsmehrheit sprach sich gegen eine Streichung aus. Der Kommission war es wichtig, dass die Gemeindeautonomie gewahrt wird und diese selbst über ihre Klimaziele entscheiden können. Ausserdem sollen die Gemeinden möglichst geringe Aufwendungen für die Erstellung ihrer Klimapläne haben. Das ist gegeben, weil der kantonale Klimaplan modular aufgebaut ist und sich die Gemeinden daran orientieren könnten. Sie müssen das Rad somit nicht neu erfinden. Die Ausgangslage ist nun ein wenig anders als in der Kommissionsberatung. Wie sich die Kommission unter den neuen Vorzeichen zum Streichungsantrag aussprechen würde, ist schwierig zu sagen. Wichtig war ihr jedenfalls die Gemeindeautonomie.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Rothlin mit 19 zu 33 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Beat Noser erkundigt sich zuhanden der zweiten Lesung, ob nach der Streichung von Artikel 7 die Verbindlichkeit des kantonalen Klimaplans in Artikel 6 Absatz 4 nicht auch noch auf die Gemeinden erweitert werden müsste.

Artikel 8; Kantonale Treibhausgasbilanz

Adrian Hager, Niederurnen, beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 8 aus der Vorlage. – Die Erstellung einer umfassenden Treibhausgasbilanz ist aufwendig. Sie bindet interne und externe personelle Ressourcen und kostet damit den Steuerzahler viel Geld. Der Nutzen ist hingegen bescheiden. Eine Bilanz liefert zwar Zahlen, führt aber nicht automatisch zu konkreten Massnahmen. Zudem ist es sehr schwer, zuverlässige und belastbare Daten zu erheben. Das schränkt wiederum die Aussagekraft einer solchen Bilanz ein.

Cinia Schriber hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Der Antrag Hager wurde bereits in der Kommission gestellt. Eine knappe Kommissionsmehrheit sprach sich gegen eine Streichung von Artikel 8 aus. Nur mit einer Treibhausgasbilanz können die Effektivität und der Erfolg der Massnahmen überwacht werden.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Hager mit 34 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 9; Massnahmen

Markus Schnyder spricht sich für Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates aus. – Landrätin Andrea Trummer rief zu mehr Sachlichkeit und weniger Emotionen auf. Sachlich und wenig emotional ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung, wie sie nun stattfindet, äusserst

unseriös ist. Landrat Mathias Zopfis Argument, es sei normal, dass das Parlament eine Gesetzesbestimmung ändere und dann weiterberate, verfängt hier nicht. Wenn man den Geltungsbereich eines Gesetzes ändert, dann hat das einen wesentlichen Einfluss. – Störend ist auch, dass auf das Bundesgesetz verwiesen und argumentiert wird, das kantonale Gesetz gebe nur einen Rahmen vor. Dann kann gleich auf das Bundesgesetz verwiesen werden. Ein kantonales Gesetz ergibt nur dann einen Sinn, wenn man im Vergleich zum Bundesrecht verschärfen möchte. Wenn man sich dann vor Augen führt, wie Deutschland oder Frankreich ihre eigenen Wirtschaften mit ihren Klimagesetzen an die Wand fahren, ist es fahrlässig, wenn der Landrat übereilt Beschlüsse fällt. – Der Landrat verzichtete bei der Beratung des Gesetzstitels auf eine Ergänzung, wonach es sich um ein Klima- und Innovationsgesetz handeln soll. Angesichts dessen wäre es inkonsequent, wenn nun in Artikel 9 die Innovation gefördert werden soll. Auch in der Zweckbestimmung wurde festgehalten, dass es nur um die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Förderung, nicht aber um die Förderung selbst gehe. Stimmt der Landrat dem Kommissionsantrag zu, müssen Projekte gefördert werden. Das bedeutet somit Subventionen. Wie diese finanziert werden, ist offen.

Andreas Vögeli spricht sich für Zustimmung zum Kommissionsantrag aus. – Artikel 9 Absatz 1 enthält explizit eine Kann-Formulierung. Selbstverständlich können Forderungen nach Unterstützung kommen. Dann ist es am Kanton, nicht allen Forderungen nachzugeben. Gleichzeitig eröffnet die Bestimmung in der Kommissionsfassung die Möglichkeit, kurzfristig zu reagieren, wenn sich Opportunitäten ergeben.

Cinia Schriber beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die Kommissionsmehrheit war vorliegend knapp. Die Kann-Formulierung ermöglicht dem Kanton, gezielt Innovationen und Technologien zu fördern und unter Umständen auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Landrat Andreas Vögeli führte früher in der Debatte aus, dass er keine Verbote möchte. Wenn das Gesetz nun aber mit der Ausweitung des Geltungsbereichs verschärft wird, wird man nicht um Verbote umherkommen. Auf der einen Seite werden also Verbote gefordert, auf der anderen Seite will man fördern. Wenn mit Verboten gearbeitet wird, muss man aber nicht auch noch fördern. Man darf die Wirkung einer Förderung zudem nicht überschätzen. Der Kanton Glarus wird mit seinen finanziellen Möglichkeiten kaum einen Unterschied machen können.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 27 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 10; Finanzierung der kantonalen Massnahmen

Kaj Weibel beantragt im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen folgende Neufassung von Artikel 10 Absatz 1: «Die Massnahmen, die der Kanton zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und gestützt auf den kantonalen Klimaplan ergreift, werden insbesondere durch Entnahmen aus dem Energiefonds und den bewilligten Mitteln aus dem ordentlichen Budget finanziert.» Absatz 2 sei wie folgt neu zu formulieren: «Der Landrat regelt die Einzelheiten.» – Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs ist klar, dass sich die Klimapläne nicht nur auf die Massnahmen in der Verwaltung beschränken und dass in Bezug auf die Privaten Innovationen und neue Technologien gefördert werden sollen. Diese Förderung bezieht sich auf Technologien wie etwa die Elektromobilität. Unterstützt werden soll auch die Energieproduktion, um die Elektrifizierung schneller vorantreiben und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren zu können. Es geht hingegen nicht um die Entwicklung von Zukunftstechnologien. Gerade bei der Förderung der Innovation bei Privaten braucht es eine längerfristige Finanzierungs- und Planungssicherheit. Diese ist bei einer Finanzierung ausschliesslich über das Budget viel schlechter gewährleistet. Deshalb soll bereits jetzt die

Grundlage geschaffen werden, um auch den Energiefonds zur Finanzierung gewisser Massnahmen nutzen zu können. Zwar ergänzte der Regierungsrat nach der Vernehmlassung den Absatz 2 seiner Vorlage. Dieser ist aber vage formuliert und führt auch nicht dazu, dass direkt andere Finanzierungsquellen genutzt werden können. Damit andere Finanzierungsmöglichkeiten tatsächlich umgesetzt werden können, wäre erneut eine Gesetzesänderung und damit wieder ein Beschluss der Landsgemeinde notwendig. Diese Zusatzschleife kann sich der Landrat sparen, indem er jetzt die nötigen Grundlagen schafft. Der Landrat kann und wird immer noch über die Verordnung über den Energiefonds festlegen, welche Massnahmen über den Energiefonds finanziert werden. Das ist möglich, sobald man weiss, welche Massnahmen der Klimaplan enthält. So kann der Landrat auch steuern, dass nicht plötzlich kein Geld mehr für das Gebäudeprogramm vorhanden ist. Dieses ist auch sehr wichtig. Dass Massnahmen – unabhängig von der Finanzierungsquelle – etwas kosten, ist klar. Man kann sich dem Wandel jedoch nicht entziehen. Entweder beginnt der Kanton Glarus jetzt, diesen Wandel voranzutreiben. Oder er wartet zu und sieht sich dann in zehn oder zwanzig Jahren zu einer Hauruckübung gezwungen, die den Kanton, die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger schlussendlich mehr Geld kosten wird. Auch der Kanton Graubünden arbeitet aus den genannten Gründen mit einem Fonds, um seine Bevölkerung und die Unternehmen zukunftsfähig zu machen. Dieser Fonds wird jährlich aus verschiedenen Finanzierungsquellen gespeisen. So wird ein Teil der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe oder ein Anteil an den Dividenden der Schweizerischen Nationalbank in diesen Fonds eingelegt. Auch im Kanton Glarus wäre eine solche zusätzliche Finanzierung möglich, auch wenn er nicht über die gleichen finanziellen Möglichkeiten wie der Kanton Graubünden verfügt. Das ist aber vor allem Zukunftsmusik und auch nicht Teil des vorliegenden Antrags. Denn man weiss ja noch gar nicht, welche Massnahmen im Klimaplan enthalten sein werden. Der Landrat muss aber bereits jetzt vorausschauend die nötige Grundlage schaffen und im nächsten Schritt die konkrete Ausgestaltung prüfen.

Samuel Zingg, Mollis, lehnt den Antrag Weibel stellvertretend für die SP-Fraktion ab. – Inhaltlich hegt die SP-Fraktion grosse Sympathien für die von Landrat Kaj Weibel skizzierte Finanzierungsvariante. Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht diese aber bereits, sollte man zum Schluss kommen, dass dies die gescheiteste der unterschiedlichen Varianten ist. Man sollte sich jetzt aber nicht auf den Energiefonds einschliessen. Zudem ist offen, wie sich die Finanzen des Kantons in den nächsten 25 Jahren entwickeln. Deshalb kann man nicht wissen, ob das ordentliche Budget nicht doch einmal Geld zur Verfügung stellen könnte.

Peter Rothlin spricht sich gegen den Antrag Weibel aus. – Wer schon etwas länger im Landrat sitzt, weiss, wofür der Energiefonds da ist und welche Wirkungen er im Kanton Glarus entfaltet hat. Der Energiefonds und dessen Wirkungen im Gebäudebereich, etwa die die CO₂-Einsparungen, sind ein Erfolg. Dieser lässt sich in jedem Dorf und an jedem Haus ablesen. Beunruhigend ist, dass Landrat Samuel Zingg Sympathien für den Antrag Weibel aufbringt. Anlässlich der zweiten Lesung muss allenfalls die Streichung von Absatz 2 beantragt werden. Denn das Geld für die Finanzierung der Massnahmen soll nicht aus einem Fonds oder aus anderer Finanzierungsquellen geholt werden. Wer diese Klima-Bürokratie errichten möchte, soll das Geld dafür jährlich über das Budget einholen. Diese Projekte sollen nicht aus irgendwelchen Töpfchen finanziert werden. Beispiele für solche kantonalen Massnahmen sind Projekte zur Herstellung und Verwendung von Pflanzenkohle, zur Finanzierung von Agroforstsystemen, im Bereich Bodenqualität oder solche zur Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken. Das dürfte die Landwirtschaft interessieren. Mit dem Antrag Weibel wird der Kanton Glarus zum Eldorado für jeden Klimafreund und jeden Klimalobbyist. Es tun sich Geldquellen auf und sie können sich Projekte fördern lassen. Dafür hat der Kanton Glarus aber kein Geld.

Remo Goethe votiert für die Ablehnung des Antrags Weibel. – Der Bündner Erlass nennt sich Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zu Klimaschutz und Innovation in Graubünden. Dieses Gesetz wurde von Beginn weg entsprechend konzipiert. In Artikel 5 und im Abschnitt 3.2 wird konkret festgehalten, wofür die Mittel verwendet werden

sollen. Solche Bestimmungen würden im Glarner Gesetz völlig fehlen. Es würde eine Finanzierungsquelle definiert, ohne dass man genau weiss, wofür das Geld gebraucht wird. Vielleicht kann man sich im Hinblick auf die zweite Lesung noch darüber verständigen, was denn genau gefördert werden soll. Das haben die Bündner definitiv besser geregelt.

Cinia Schriber erläutert die Haltung der Kommission zum Antrag Weibel, die allerdings unter anderen Vorzeichen zustande gekommen sei. – Der Antrag Weibel wurde in der Kommission mit einer anderen Ausgangslage vorberaten. Damals war der Geltungsbereich noch auf die zentralen und dezentralen Verwaltungen beschränkt. Eine Kommissionsmehrheit sprach sich gegen Entnahmen aus dem Energiefonds aus. Denn dadurch könnten weniger Mittel für Massnahmen im Gebäude- oder im Energiebereich zur Verfügung stehen. Der Geltungsbereich wurde nun angepasst. Deshalb ist es schwierig, sich im Namen der Kommission konkret zu äussern.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* hält fest, dass die Bestimmung einzig die Finanzierung der kantonseigenen Massnahmen regle. – Die Bestimmung regelt nicht Massnahmen, die sich etwa auf die Förderung von Privaten beziehen. Das wäre etwas anderes. Und dafür fehlt das Geld definitiv. Die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrates bietet genügend Flexibilität. Solange mit diesem Geld nur die kantonseigenen Massnahmen finanziert werden, kann die Formulierung beibehalten werden.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Weibel mit 39 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 11; Dezentrale kantonale und kommunale Verwaltungen

Die Kommission beantragt die Streichung von Artikel 11 Absatz 2 aus der Vorlage. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 30 zu 23 Stimmen.

Artikel 12; Landrat

Cinia Schriber beantragt namens der Kommission folgenden neuen Absatz 2: «Der Landrat genehmigt den kantonalen Klimaplan.» – Die Kommission diskutierte bereits über den Geltungsbereich. Der vorliegende Antrag zu Artikel 12 Absatz 2 wurde für den Fall beschlossen, dass der Geltungsbereich ausgeweitet wird. Das ist nun geschehen. Wenn der Geltungsbereich des Klimaplanes über die Verwaltung hinausgeht, soll der Landrat Einfluss nehmen können.

Nils Birkeland lehnt den Kommissionsantrag ab und beantragt Zustimmung zur Fassung gemäss regierungsrätlicher Vorlage. – In die Erarbeitung des Klimaplanes wird viel Zeit, Energie und Geld investiert. Bei Zustimmung zum Kommissionsantrag käme der fertige Plan in den Landrat. Dieser kann den Klimaplan nur annehmen oder ablehnen. Er kann hingegen nicht abändern. Deshalb besteht die Gefahr, dass der Klimaplan, den der Regierungsrat von Gesetzes wegen zu erarbeiten hat, von einer Mehrheit des Landrates abgelehnt wird. Damit würde man wieder auf Feld eins zurückfallen. Der Regierungsrat müsste immer noch einen Klimaplan erstellen und dabei wieder von vorn beginnen. Dieses Prozedere kann sich dann wiederholen. Es ist deshalb nicht angezeigt, dem Regierungsrat die Chance zu nehmen, den Klimaplan in Kraft treten zu lassen. Der Landrat nimmt seine Verantwortung wahr, indem er die Ziele definiert, in einem bestimmten Intervall den Fortschritt überprüft und dort Einfluss nimmt.

Remo Goethe spricht sich für den Kommissionsantrag aus. – Der Landrat nahm mit der Anpassung des Geltungsbereichs eine bedeutende Änderung vor. Zwar kann der Landrat den Klimaplan nicht ändern. Aber er kann ihn genehmigen oder ablehnen. Heute ist nicht genau bekannt, welche Massnahmen im Klimaplan enthalten sein werden. Angesichts des grossen Geltungsbereichs muss der Landrat abschliessend darüber entscheiden können, ob der Klimaplan nicht zu weit geht und ob er an den richtigen Orten ansetzt. Der Landrat sollte das Szepter nicht ohne Weiteres komplett an den Regierungsrat übergeben.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrags. – Aufgrund der Tragweite des Klimaplans vor dem Hintergrund des umfassenden Geltungsbereichs will der Regierungsrat die Verantwortung nicht allein übernehmen. Der Landrat soll entscheiden, ob der Klimaplan die richtigen Massnahmen beinhaltet. Denn der Klimaplan betrifft nun deutlich mehr Menschen, nicht mehr nur die Verwaltung.

Nils Birkeland befürwortet weiterhin eine regierungsrätliche Kompetenz. – Der Regierungsrat ist verantwortlich, dass der Klimaplan die richtigen Massnahmen beinhaltet. Dafür verfügt er über Fachleute in der Verwaltung, die sich an der vom Landrat vorgegebenen Zielsetzung orientieren. Kommt der Klimaplan wieder in den Landrat, muss sich dieser die gleichen Überlegungen machen wie diese Fachleute. Der Landrat hat aber keine Expertise im Bereich der Klimaadaptation. Vielmehr wird der Landrat den Regierungsrat bestmöglich in der Umsetzung unterstützen. – Zwar würde die Beratung des Klimaplans sehr interessieren. Persönlich wäre man aber bevorzugt in einer Position, in der man Änderungsanträge stellen könnte.

Franz Freuler votiert für den Kommissionsantrag. – Der Landrat berät das Klimagesetz intensiv und hat nun verschiedene Entscheide getroffen. Es wäre nun nicht richtig, die Verantwortung für die Umsetzung an den Regierungsrat abzuschieben. Der Landrat muss für das Beratungsergebnis geradestehen. Dass der Regierungsrat und seine Fachleute die Massnahmen definieren, ist auch aus demokratiepolitischer Sicht falsch.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* bemerkt ironisch, dass Landrat Nils Birkeland dem Landrat die Fachexpertise betreffend die Klimaplanung abspreche, diesen hingegen offenbar in der Lage sehe, ein Klimagesetz neu zu schreiben.

Regula N. Keller, Ennenda, erkundigt sich, ob das Verfahren der Genehmigung des kantonalen Klimaplans analog zur Beratung der Richtplanung die Möglichkeit vorsieht, via Rückweisungsanträge Überarbeitung einzufordern.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* geht davon aus, dass über Rückweisungsanträge Änderungen möglich sind.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag Birkeland mit 40 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 15; Kantonale Verwaltung

Priska Müller Wahl, Niederurnen, spricht sich im Namen der GLP-Fraktion für Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag aus. – Es ist gerade bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs wichtig, ein Vorbild zu sein, Gutes zu tun und darüber zu sprechen. Ein wirksamer Klimaschutz und die Zielerreichung im Klimaschutz erfordern auch freiwillige Massnahmen der Bevölkerung und der Unternehmen. Diese Aufgabe der Verwaltung ist ein bedeutender und effizienter Hebel, um Mehrwert zu schaffen und Wirkung zu erzielen. Es braucht nicht nur Informationen, sondern auch die Sensibilisierung für nachhaltige Lösungen und Massnahmen, die über die Verwaltung hinausgehen.

Cinia Schriber beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Eine knappe Kommissionmehrheit möchte die Sensibilisierung der Öffentlichkeit aus Artikel 15 Absatz 2 streichen. Aus ihrer Sicht reicht es, wenn die Verwaltung informiert. Eine Sensibilisierung könne auch als unerwünschte Beeinflussung der Öffentlichkeit verstanden werden.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 23 zu 30 Stimmen.

Artikel 16; Gemeinden

Andreas Vögeli beantragt angesichts der Streichung von Artikel 7 folgende neue Formulierung von Artikel 16 Absatz 1: «Die Gemeinden *können* kommunale Klimapläne erlassen.»

Kaspar Krieg, Niederurnen, beantragt die Streichung von Artikel 16 aus der Vorlage.

Mathias Zopfi spricht sich für den Antrag Vögeli aus. – Zu Artikel 7 betreffend die kommunalen Klimapläne beantragten die Landräte Noser und Rothlin die Streichung. Allerdings begründeten sie die Streichung jeweils anders. Landrat Beat Noser fand, die Gemeinden könnten im Klimaplan des Kantons berücksichtigt werden. Landrat Peter Rothlin hingegen erachtete eine Verpflichtung der Gemeinden zu einem kommunalen Klimaplan als einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Mit dem Antrag Vögeli hätten die Gemeinden eine Grundlage für die Erstellung eines Klimaplans. Würden die Gemeinden von diesem Recht Gebrauch machen, würden sie damit den kantonalen Klimaplan in ihrem Bereich quasi übersteuern. Verzichteten sie auf die Erstellung eines eigenen Klimaplans, würde der kantonale Klimaplan gelten. Somit könnten die Gemeinden autonom entscheiden, ob sie die Aufgabe wahrnehmen wollen oder nicht. Das wäre ein Kompromiss zwischen den Haltungen der Landräte Noser und Rothlin. Die Auswirkungen müssten aber wohl noch etwas genauer geprüft werden, sollte die Kommission ohnehin noch einmal zusammenkommen.

Franz Freuler weist darauf hin, dass bisher keine Rückweisung an die Kommission beschlossen worden sei und eine weitere Sitzung der Kommission deshalb nicht angezeigt sei. Überdies unterstützt er aufgrund des Wegfalls von Artikel 7 den Antrag Krieg.

Mathias Zopfi verdeutlicht sein Anliegen der Klärung der Rechtslage. – Nur wegen Artikel 16 ist an sich keine Kommissionssitzung notwendig. Irgendjemand sollte einfach über die Konsequenzen der Änderungen in den Artikeln 7 und allenfalls 16 nachdenken – vielleicht auch der Regierungsrat. Wichtig ist, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, eigene Pläne zu erarbeiten, und dass sie nicht vom Kanton übersteuert werden können. So wird die Rechtslage nach Anpassung des Entwurfs verstanden.

Beat Noser spricht sich für den Antrag Krieg aus. – Es ist fraglich, was die Gemeinden auf ihrer Stufe noch in einen Klimaplan schreiben könnten, was nicht bereits durch den Kanton vorgegeben ist. Zu hoffen ist, dass die Gemeinden bei der Erstellung des Klimaplans mit dem Kanton zusammenarbeiten. Es wäre überraschend, wenn Glarus Süd noch irgendeine Massnahme herausfindet, die dort umgesetzt wird, in Glarus und Glarus Nord hingegen nicht. Im Zuge der Gemeindestrukturereform wurden verschiedene Themen kantonal geregelt. Das hat nichts mit einer Einschränkung der Gemeindeautonomie zu tun. Es ist auch in Bezug auf den Klimaplan sinnvoll, diese Aufgabe dem Kanton zu überlassen und bei der Ausarbeitung zusammenzuarbeiten. Hat eine Gemeinde eine gute Idee, soll diese in den kantonalen Klimaplan integriert werden.

Kaj Weibel unterstützt den Antrag Vögeli. – Stets ist von drei starken Gemeinden die Rede. Starke Gemeinden müssen in jenen Bereichen, in denen sie Kompetenzen haben, aktiv auf das Netto-Null-Ziel hinarbeiten. Ein grosses Thema ist etwa die Bauordnung oder der Treibhausgasausstoss der Verwaltungen der Gemeinden. Letzterer macht zwar nicht viel aus, muss aber mit Blick auf die Vorbildfunktion dennoch reduziert werden. Es ergibt deshalb

Sinn, den Gemeinden zumindest die Möglichkeit zu geben, einen Plan für die Emissionsreduktion erstellen zu können.

Bruno Gallati, Näfels, unterstützt den Antrag Krieg. – Artikel 16 wurde vor dem Hintergrund von Artikel 7 verfasst. Dieser wurde nun gestrichen. Artikel 16 Absatz 1 enthielt ursprünglich einen klaren Auftrag an die Gemeinden. Nun wird eine Kann-Formulierung beantragt, die den Gemeinden ermöglichen soll, auf freiwilliger Basis einen Klimaplan zu erstellen. Dies ist aber unabhängig von einer solchen Bestimmung möglich. Deshalb kann Artikel 16 ohne Folgen gestrichen werden.

Cinia Schriber nimmt Bezug auf die Kommissionsberatungen. – Die Kommission diskutierte den Antrag Vögeli nicht konkret. Die Klimapläne der Gemeinden waren hingegen Thema. Es wurde aus verfahrensökonomischen Gründen angeregt, dass der kantonale Klimaplan die Gemeinden berücksichtigt und für diese verbindlich ist. Dieser Anregung wurde das Argument der Gemeindeautonomie entgegengesetzt. Die Gemeinden könnten sich selbst orientieren und eigene Klimapläne ausarbeiten.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* macht darauf aufmerksam, dass verbindliche Vorgaben des Kantons für die Gemeinden wie auch für Private einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, und dass Artikel 16 in der regierungsrätlichen Fassung keinen Sinn mehr ergebe. – Gibt es einen umfassenden kantonalen Klimaplan, braucht es keine kommunalen Klimapläne mehr. Das hätte nur unter dem eingeschränkten Geltungsbereich Sinn ergeben. Für die Eingriffe in die Gemeindeautonomie über den kantonalen Klimaplan braucht es eine gesetzliche Grundlage. Dasselbe gilt für Massnahmen mit Bezug auf Private. Diese müssen wissen, was auf sie zukommt. Diese Bestimmungen wären, sollten sie heute nicht mehr beantragt werden, auf die zweite Lesung hin zu formulieren.

Abstimmungen:

- In der Eventualabstimmung unterliegt der Antrag der Kommission zu Artikel 16 Absatz 1 dem Antrag Vögeli mit 15 zu 34 Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Der Antrag Vögeli unterliegt dem Antrag Krieg mit 20 zu 32 Stimmen bei 1 Enthaltung. Artikel 16 wird somit aus der Vorlage gestrichen.

Artikel 17; Bezug Dritter

Markus Schnyder beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 17 aus der Vorlage. – Die Erfolgsaussichten dieses Antrags mögen eher gering sein. Aber mit dem Kampf gegen dieses Klimagesetz verhält es sich ein bisschen wie mit dem Klimagesetz selbst: Es nützt zwar nichts, aber es beruhigt das Gewissen ein bisschen. Selbst ist man ein fundamentaler Gegner dieses Gesetzes, weil es um nichts anderes als Symbolpolitik geht. Wenn man die Weltgeschichte anschaut, stellt man fest, dass das Klima noch nie stabil war. Es lässt sich nicht stabilisieren, schon gar nicht mit irgendwelchen blumig formulierten Gesetzen. Wer etwas Gutes tun will, macht das über den Verzicht. Anderen zu predigen, was sie zu tun und zu lassen haben, nützt hingegen nichts. Dieses Gesetz ist schon fast esoterischer Natur. Man könnte sich jetzt damit trösten, dass nichts schadet, was nichts nützt. Dann aber auch noch Geld für Dritte auszugeben, wäre bedauerlich. Dieses Geld wird besser in irgendwelche Massnahmen gesteckt, statt es für ideologische Berater auszugeben.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schnyder mit 37 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Nochmalige Beratung in der Kommission

Hans Rudolf Forrer fordert die Bereinigung des Gesetzentwurfs und empfiehlt dazu die Einberufung einer Kommissionssitzung. – Vermutlich führte die Beratung zu einem Durcheinander. Aufgrund langjähriger Erfahrung wird der Kommission deshalb mit Nachdruck empfohlen, vor der zweiten Lesung eine Sitzung durchzuführen, in der die heutigen Beschlüsse analysiert und rechtlich überprüft werden können. Beispielsweise wurde Artikel 4 aus der Vorlage gestrichen, während Artikel 5 beibehalten wurde. Darin ist nach wie vor von den dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden die Rede. Auch Artikel 6 ist zu bereinigen. Das schafft der Landrat kaum anlässlich einer zweiten Lesung. Ohne diese Abklärungen und Bereinigungen kommt es an der Landsgemeinde zu einer Katastrophe.

Cinia Schriber nimmt das Anliegen des Vorredners angesichts der zahlreichen Änderungen im Gesetzentwurf entgegen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 474

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrates

A. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht

B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

C. Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess

(Berichte Regierungsrat, 30.9.2025; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 24.10.2025; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 3.11.2025)

Eintreten

Samuel Zingg, Mollis, Präsident der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, beantragt Eintreten auf die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht sowie die Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess sowie Zustimmung zum entsprechenden Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen gründen auf den Massnahmen B.1 sowie B.6 des Entlastungspakets 2025+. Der Regierungsrat beschloss, dem Landrat zur Umsetzung der Massnahme B.1 aktuell nur die Anpassung der Gebühren für die Überbeglaubigungen bzw. Apostillen vorzulegen. Er verzichtet darauf, im Rahmen des Entlastungspakets bereits die Anpassung der Kostenverordnung zu unterbreiten. Der Grund dafür ist eine bevorstehende Totalrevision. In deren Rahmen sollen die vorgesehenen Änderungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat möchte dem Landrat dieselbe Verordnung nicht zweimal kurz nacheinander unterbreiten müssen. Die Massnahmen, die dort in Aussicht gestellt werden, haben dann auch nichts mehr mit dem Entlastungspaket zu tun und sollen im Rahmen dieser Totalrevision beraten werden. Die Anpassungen, die bereits unter geltendem Recht möglich sind, wurden bereits in die Wege geleitet. – Weiter schlägt der Regierungsrat dem Landrat zur Umsetzung der Massnahme B.6 die Erhöhung der minimalen Gebühren für die Erledigung von Strafuntersuchung ohne Untersuchungsverfahren von 50 Franken bzw. bei der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens von 100 Franken auf jeweils 200 Franken vor. Der Vergleich mit anderen Kantonen wie auch der tatsächliche Aufwand rechtfertigen aus Sicht der Kommission diese Erhöhung. – Zu danken ist Regierungsrat Christian Marti, Ratsschreiber Arpad

Baranyi, Alfonso Hophan, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei, und Departementssekretär Manfred Affolter für die Begleitung der Kommissionsberatung und für die Unterstützung beim Erstellen des Protokolls und des Berichts. Dank gebührt überdies den engagierten Kommissionsmitgliedern.

Roland Goethe, Glarus, Präsident der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, beantragt Eintreten auf die und Zustimmung zur Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz. – Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Bereits am 12. November 2024 befasste sich die Kommission ein erstes Mal im Rahmen des Entlastungspakets mit den Taxen für das Jagdpatent. Schon damals war klar, dass die Variante A die geeignetste Lösung ist. Denn diese basiert auf einer bewährten Struktur: Es gibt ein Grundpaket, das mit zusätzlichen Paketen ergänzt werden kann. Diese Struktur ist übersichtlich sowie vollzugstauglich und erlaubt dem Kanton, die finanziellen Auswirkungen realistisch abzuschätzen. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Grundtaxen sowie eine Teuerungsbereinigung. Damit werden Mehreinnahmen von rund 45'000 bis 50'000 Franken erzielt. Das entspricht dem Rahmen, der im Entlastungspaket 2025+ vorgesehen war. In der Vernehmlassung gingen keine kritischen Rückmeldungen ein. Das ist ein klares Signal dafür, dass die Vorlage nicht nur in der Politik, sondern auch bei den Betroffenen gut abgestützt ist. – Die Kommission diskutierte die Frage, weshalb die Taxen über den reinen Teuerungsausgleich hinaus erhöht wurden. Dazu wurde festgehalten, dass der Teuerungsausgleich bereits jetzt regelmässig vorgenommen wurde und die Taxen auch nach der Anpassung im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich seien. Es wurde die Sorge geäußert, dass die höheren Taxen zu weniger gelösten Patenten führen könnten. Dieses Risiko besteht zwar, wird aber als gering eingeschätzt. Die Anpassung erfolgt in Absprache mit dem Jagdverein und es wird keine wesentliche Veränderung erwartet. In der Detailberatung wurde die Verordnungsänderung sorgfältig durchgearbeitet. Wortmeldungen und Änderungsanträge gab es dabei keine. – Dank gebührt den Mitgliedern der Kommission für die sachliche, konzentrierte und konstruktive Beratung. Ein besonderer Dank geht an das Departement Bau und Umwelt bzw. die an der Sitzung teilnehmenden Personen für die kompetente Einführung, die fundierten Auskünfte und die Unterstützung: Regierungsrat Thomas Tschudi, Departementssekretär Marc Hutter, Franziska Wyss, Leiterin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Christoph Jäggi, Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei, sowie Livia Casanova, Juristin in der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie. Für das sorgfältig geführte Sitzungsprotokoll ist Jan-Andri Giovanoli zu danken.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* beendet die Sitzung.

§ 475 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist auf die nächste Landratssitzung, die am 11. Februar 2026 stattfindet, hin.

Schluss der Sitzung: 15.35 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: